

14.08.15

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsgesetz 2016)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 14. August 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 25.09.15

*) als Sonderdruck verteilt

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsgesetz 2016)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 312 000 000 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird für das Jahr 2016 in Einnahmen und Ausgaben auf 1 971 837 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Im Haushaltsjahr 2016 nimmt der Bund keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2016 fällig werdenden Krediten aufzunehmen; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind mit den Euro-Gegenwerten auf die Kreditermächtigung anzurechnen, die sich aus den spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Verträgen zur Begrenzung des Währungsrisikos ergeben.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundeschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge nach Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 genannten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 4 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 486 380 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 160 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 65 000 000 000 Euro

- a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,
- b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
- c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,

3. bis zu 25 670 000 000 Euro

- a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
- b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
- c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie
- d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,

4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,

5. bis zu 158 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,

6. bis zu 66 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,

7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,

8. bis zu 10 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag

anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der

Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I Buchstabe D des Gesamtplans aufgeführten Kapitel des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsvermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,
3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 681 .9, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(3) Im Verhältnis der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(5) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0211, 0311, 0411, 0431, 0451, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1211, 1411, 1511, 1611, 1711, 1911, 2011, 2111, 2311 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 2 bis 4 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(6) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 5 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

3. Mehrausgaben bei Titel 526 .1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1404 bis 1408 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 .1 und 453 .1 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das

zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verwenden.

(9) Ergibt sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo eine Entlastung des Bundeshaushalts, so dient dieser Betrag zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 624 01, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.

(10) Innerhalb eines Kapitels dürfen für interne Verrechnungen nach § 61 der Bundeshaushaltsordnung bei Titel 981 .3 Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen geleistet und Ausgabetitel bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 381 .3 verstärkt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, diese Titel auszubringen.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesmi-

nisterium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

§ 9

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die §§ 24 und 54 der Bundeshaushaltsordnung bleiben für Baumaßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs für Bundeszwecke nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt werden, unberührt.

§ 10

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250, 254) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1403 und 1412 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1403 und 1412 gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 1605 Titel 896 02, Kapitel 2303 Titel 687 04 und 896 09, Kapitel 2304 Titel 687 01, 687 02, 687 03, 687 04 und 687 05 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 12

**Liquiditätshilfen, Fälligkeit
von Zuschüssen und Leistungen
des Bundes an die Rentenversicherung**

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinssliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung verzinssliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Die Liquiditätshilfen sind auf 30 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittel aus der Umlage gemäß § 3d Absatz 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Mit dem Ende des Haushaltsjahres sind die gewährten Liquiditätshilfen vollständig zurückzuzahlen.

§ 13

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 14

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 15

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder

4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 16

Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf:

1. Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die freiwerdenden Planstellen und Stellen weg,
2. sofern die in § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Haushaltsgesetzes 2015 vorgesehene Möglichkeit zur Ausbringung von 300 befristeten Planstellen im Bereich Informationstechnik im Haushaltsjahr 2015 nicht ausgeschöpft werden konnte, die noch offene Anzahl auszubringen.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

(3) Zur Deckung eines nachgewiesenen Mehrbedarfs bei Personalausgaben für die nach Absatz 1 Nummer 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen Haushaltsmittel von den abgebenden Bundesbehörden umgesetzt werden. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 darf ein nachgewiesener Mehrbedarf mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen durch Einsparungen im Kapitel 6002 Titelgruppe 01 gedeckt werden.

§ 17

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in einem Land als

Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder

2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 18

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219, 2220) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:

- a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
- b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
- e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 19

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 20

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

§ 21

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 21 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 BHO von der Bundesregierung beschlossen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans beruht auf den dem Bundesministerium der Finanzen von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden übersandten Vorschlägen der Einzelpläne und den Ergebnissen der nachfolgenden bilateralen Ressortverhandlungen.

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. In Bezug auf das Haushaltsgesetz 2016 ist insoweit insbesondere auf folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2015 hinzuweisen:

- Nach erfolgter Neustrukturierung aller Einzelpläne anhand des vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligten Konzepts ist die bisherige Differenzierung in § 5 Absatz 2 und 3 des Haushaltsgesetzes 2015 zwischen neu strukturierten und in ihrer alten Struktur belassenen Einzelplänen entbehrlich geworden. Die neue für alle Einzelpläne geltende Regelung enthält nun § 5 Absatz 2.
- Die durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2015 eingefügte Regelung in § 6a des Haushaltsgesetzes 2015 ist nicht mehr enthalten, da der Kommunalinvestitionsförderungsfonds keine weiteren Zuführungen aus dem Bundeshaushalt erhält.
- Die in § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltene Ermächtigung, bei nachgewiesenem Bedarf bis zu 300 Planstellen im Bereich der Informationstechnik befristet auszubringen, bleibt im Haushaltsjahr 2016 in dem Umfang fortbestehen, in dem von ihr im Haushaltsjahr 2015 kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) in der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geänderten Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398, 2399), legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2016	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 903 790 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	10 163 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 1 601 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	198 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	11 567 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2016 ist keine Nettokreditaufnahme veranschlagt. Damit wird die nach der Schuldenregel zulässige Neuverschuldungsgrenze deutlich unterschritten. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen ist neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch der Finanzierungssaldo der Sondervermögen.

Zur Beseitigung der Schäden durch das Hochwasser im Jahr 2013 wurde das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 8 Milliarden Euro errichtet. Bis zum 31. Dezember 2014 sind rund 1,3 Milliarden Euro aus dem Fonds verausgabt worden. Derzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds abfließen werden. Zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen wird der Bund im Jahr 2015 ferner ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro errichten, das spätestens mit Ablauf des Jahres 2020 aufzulösen ist. Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchen Jahren und in welcher Höhe die Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsfonds ausgegeben werden. Da das Gesamtvolumen der veranschlagten Ausgaben beider vorgenannten Sondervermögen unterhalb der nach der Schuldenregel maximal zulässigen Nettokreditaufnahme (rund 11,6 Milliarden Euro) liegt, kann es durch den - im Übrigen noch nicht bezifferbaren - Finanzierungssaldo der beiden Fonds in 2016 nicht zu einer Verletzung der Schuldenregel kommen.

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind damit eingehalten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2016 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2016 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2016 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens Gender-Wirkungen zu berücksichtigen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2016 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die mit ihm wie auch mit der zeitlich parallel beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes festgelegten haushaltswirtschaftlichen Eckwerte, insbesondere auch der sich daraus für das Haushaltsjahr 2016 und den weiteren Finanzplanzeitraum ergebende Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme, schaffen die Voraussetzungen für die in den kommenden Jahren auf der Grundlage der im Grundgesetz verankerten neuen Schuldenregel voranzutreibende Konsolidierung des Bundeshaushalts und fördern damit die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit. Auf diesem Wege werden zugleich mittel- und langfristig diejenigen haushaltspolitischen Spielräume erhalten, die er-

forderlich sind, um die weiteren in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu erfüllen. Diese weiteren Ziele im Einzelnen auszugestalten, bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Haushaltsgesetz 2016 entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Haushaltsgesetz 2016 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Informationspflichten für die Verwaltung werden in dem bereits im Haushaltsgesetz 2015 angelegten Umfang fortgeschrieben.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass der Bund im Haushaltsjahr 2016 keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufnimmt; die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt zur Kreditaufnahme zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann vor allem eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundesschatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden.

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Die zuletzt in § 2 Absatz 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltene Regelung entfällt, da der Erblastentilgungsfonds zum 31. Dezember 2015 nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2431) aufgelöst wird.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, dass durch den Einsatz von Fremdwährungsanleihen bei der Umrechnung in Euro die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben.

In Satz 1 wird die durch das Haushaltsgesetz 2008 erfolgte und seitdem unveränderte Absenkung des Ermächtigungsrahmens von 10 Prozent auf 5 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen nunmehr zurückgeführt, um zusätzlichen Spielraum für Maßnahmen in der Marktpflege einzelner Bundeswertpapiere zu schaffen.

Satz 3 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 BHO gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu ver-

meiden. Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Besicherung von Zinsswapgeschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Besicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften und sonstigen Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung dieser Geschäfte besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können. Die auf 30 Milliarden Euro begrenzte Erweiterung der Ermächtigung besteht unabhängig von der betragsmäßigen Limitierung für strategische Zinsswaps und erlaubt realistische Größenordnungen beim Einsatz dieses Finanzinstruments.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrunde liegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt. Diese Verträge werden auf die in Absatz 6 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 7

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

Zu Absatz 8

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (so genannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 8 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 9

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Zur umfassenden Sicherstellung eines Einsatzes von Zins- und Zinswährungsswapgeschäften zur Finanzierung der Bundesschulden, der auch die in Absatz 5 Satz 3 genannte Möglichkeit des Einsatzes von Eigenbeständen dient, sieht die Regelung vor, dass zusätzlich zu den nach Absatz 9 Satz 1 und 2 aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten bis zu einer Höhe von 10 Prozent der in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge Kassenverstärkungskredite zur Besicherung der jeweiligen Geschäfte aufgenommen werden können.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549), Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und ent-

spricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 9).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Der Ermächtigungstatbestand zu Nummer 2 d wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen. Der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 3 wird wegen steigenden Garantiebedarfs für auf öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) anrechenbare Kredite der KfW, der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 6 wegen der vorgesehenen deutschen Beteiligung an der Asiatischen Infrastrukturinvestitionsbank und der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 8 wegen der anhaltend starken Nachfrage nach Zinsausgleichsgarantien erhöht. Die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens erhöht sich damit auf 482,380 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, weiterhin auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis

zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 BHO anzuwendende Unterrichtungsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabeteil.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung. Mit der nun vollständigen Umsetzung des Konzepts zur Neustrukturierung der Einzelpläne und Kapitel im Bundeshaushalt ist die bisherige Differenzierung zwischen neu strukturierten und in ihrer alten Struktur belassenen Einzelplänen (zuletzt in § 5 Absatz 2 und 3 HG 2015) entbehrlich geworden. Die neue für alle Einzelpläne geltende Regelung enthält nun der neue Absatz 2.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht innerhalb der einzelnen Kapitel die Deckungsfähigkeit zwischen den in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß Absatz 2. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der BHO (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt eine Deckungsmöglichkeit für die in den genannten Kapiteln zentral veranschlagten flexibilisierten Verwaltungsausgaben. Die Regelung ermöglicht innerhalb eines Einzelplans eine Verstärkung eines notleidenden Titels der genannten Kapitel zu Lasten eines flexibilisierten Ausgabentitels desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Soll auch über etwaig vorhandene Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zwecke verfügt wurde.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können sowohl diese Deckungsfähigkeit als auch die kapitelinternen Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 und 3 gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen.

Ben, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 5 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen.

Zu Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttleflugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgedehnt.

Zu Absatz 9

Die Regelung stellt sicher, dass dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ auch unabhängig

von der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577) geregelten Zuführung von Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn Haushaltsmittel des Bundes zur Tilgung seiner Schulden zugeführt werden können.

Zu Absatz 10

Die Regelung enthält die Ermächtigung für die Abwicklung erforderlicher Deckungen und Verstärkungen für Erstattungen zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie zur Ausbringung der Verrechnungstitel durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird insbesondere die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Patentinformationsprodukten in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 543 01 geregelt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung deren Haushalts- oder Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind. Im Wissenschaftsbereich ist eine Ausnahme normiert (vgl. §§ 2, 4 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2457).

Zu § 9

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch nach dem im Haushaltsjahr 2013 vollzogenen Wegfall der Darlehensfinanzierung von Baumaßnahmen diese nur im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt und Mittel dafür eingesetzt werden dürfen, wenn die in § 24 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 BHO sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften genannten Unterlagen vom Bundesministerium der Finanzen zuvor haushaltsseitig anerkannt worden sind. Im Falle einer Ausnahme nach § 24 Absatz 3 BHO bedarf die Aufhebung der Sperre der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 BHO. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2, 3 und 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1403 und 1412. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals erforderlich.

Zu § 11

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB),
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen für das Jahr 2016 auf 8 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 FinDAG die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches, unterjähriges Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 10 Millionen Euro ist im Jahr 2016 angemessen.

Zu Absatz 3

Ein Betriebsmitteldarlehen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist erforderlich, um Vorsorge gegen Liquiditätsengpässe zu treffen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finanziert sich aus der Verwaltung und Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften sowie aus vereinbarten Erstattungen. Die Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sind von der Geschäftsentwicklung abhängig. Der Zufluss der Verkaufserlöse steht zeitlich nicht immer im Einklang mit dem Ausgabebedarf. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben untersagt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund. Ein Finanzrahmen als unterjähriges Darlehen in Höhe von 200 Millionen Euro ist im Jahr 2016 angemessen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 5

Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2016 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es, die Inanspruchnahme derartiger Liquiditätshilfen gegebenenfalls zu vermeiden. Nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 SGB V erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen

zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 250 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, so lange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 7

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549) erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten werden ebenfalls für verbindlich erklärt.

Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar.

Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Überhangpersonals von Bundesbehörden zu unterstützen. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen nur mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden. Soweit von der in § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltenen Ermächtigung zur Aus-

bringung von bis zu 300 befristeten Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen aus dem Bereich der Informationstechnik kein Gebrauch gemacht werden konnte, soll im Haushaltsjahr 2016 die Möglichkeit erhalten werden, bei nachgewiesenem Bedarf die restlichen Planstellen in der vorgegebenen Weise befristet auszubringen.

Zu Absatz 2

Die im Bundeshaushalt bereits ausgebrachten Vermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen bei der Besetzung mit Überhangpersonal von Bundesbehörden, da der Vermerk seinen Zweck erfüllt hat.

Zu Absatz 3

Der zuletzt in Kapitel 6002 Titelgruppe 01 Titel 461 72 des Bundeshaushalts 2015 enthaltene Haushaltsvermerk Nummer 2 erlaubte, die in dem Titel veranschlagten Mittel zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs bei Personalausgaben aufgrund von Versetzungen von Überhangpersonal aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in die Geschäftsbereiche anderer Bundesministerien zu verwenden. Mit dem Haushalt 2016 wird der vorgenannte Titel in den Einzelplan 14 integriert. Dadurch entfällt die bisher gegebene Verstärkungsmöglichkeit. In Absatz 3 wird nunmehr auf gesetzlicher Ebene die Möglichkeit geschaffen, in den beiden in Absatz 1 geregelten Fällen im Haushaltsvollzug Personalausgaben einzelplanübergreifend umschichten zu können. Für die nach Absatz 1 Nummer 2 ausgebrachten Planstellen war eine Verstärkungsmöglichkeit bislang durch Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden eingeräumt worden.

Zu § 17

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht.

Zu § 18

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterrinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 19

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 Prozent der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent festgehalten.

Zu § 21

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu § 22

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird. Ein Fortgelten auch des § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres ist nicht erforderlich. In diesem Zeitraum steht die Kreditermächtigung aus dem noch nicht beschlossenen Haushaltsgesetz des neu angebrochenen Haushaltsjahres noch nicht zur Verfügung, und es muss statt dessen zunächst als „sonstige Quelle“ im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des Grundgesetzes auf die nach § 18 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung weitergeltende Restkreditermächtigung und danach auf die dem gegenüber nachrangige Kreditermächtigung aus Artikel 111 Absatz 2 des Grundgesetzes selbst zurückgegriffen werden. Eine Begrenzung der in dieser Phase vorrangig in Anspruch zu nehmenden Restkreditermächtigung auf 1 Prozent des Haushaltsvolumens gemäß § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes verfehlt daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung den Regelungszweck.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2016.

Entwurf
Bundshaushaltsplan
2016

Gesamtplan des Bundshaushaltsplans 2016.....	23
Teil I: Haushaltsübersicht	
A. Einnahmen.....	26
B. Ausgaben.....	28
C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.....	31
D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes.....	32
Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes.....	33
Teil III: Finanzierungsübersicht.....	34
Teil IV: Kreditfinanzierungsplan.....	35
 Übersichten zum Bundshaushaltsplan 2016.....	 37
Teil I: Gruppierungsübersicht	
A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen.....	38
B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten.....	43
Teil II: Funktionenübersicht.....	49
Teil III: Haushaltsquerschnitt	
A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen.....	55
B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen.....	63
Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.....	77
Teil V: Personalübersicht	
A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten.....	79
B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	85
C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten.....	86
D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	87
E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.....	91
F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2014...	92
Teil VI: Sonderabgaben des Bundes.....	95
Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	107
Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	109
Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.....	111
Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.....	113
Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes.....	115

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2016

Teil I: Haushaltsübersicht

- A. Einnahmen
- B. Ausgaben
- C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

**Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung
über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach
§ 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2015 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2016 1 000 €	2015 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag.....	1 653	1 885	-232
03	Bundesrat.....	69	96	-27
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3 165	3 165	-
05	Auswärtiges Amt.....	148 792	144 095	+4 697
06	Bundesministerium des Innern.....	486 543	443 126	+43 417
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz.....	524 634	488 634	+36 000
08	Bundesministerium der Finanzen.....	334 550	324 511	+10 039
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	462 225	462 909	-684
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft....	67 815	85 117	-17 302
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1 930 071	1 901 250	+28 821
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	6 018 409	5 833 933	+184 476
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	242 070	292 113	-50 043
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	110 936	107 036	+3 900
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	659 305	721 397	-62 092
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	69 399	68 440	+959
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	1 685	15	+1 670
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die In- formationsfreiheit.....	11		+11
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	620 175	566 166	+54 009
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	83 876	89 426	-5 550
32	Bundesschuld.....	1 108 420	1 103 425	+4 995
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	299 125 964	288 963 028	+10 162 936
	Einnahmen.....	312 000 000	301 600 000	+10 400 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 290 047 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von - T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 21 953 000 T€.

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2016 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2016 1 000 €	Übrige Einnahmen 2016 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag.....	-	1 653	-
03	Bundesrat.....	-	38	31
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	-	3 127	38
05	Auswärtiges Amt.....	-	148 392	400
06	Bundesministerium des Innern.....	-	480 981	5 562
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz.....	-	524 350	284
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	264 541	70 009
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	-	451 812	10 413
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft.....	-	57 244	10 571
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	71 223	1 858 848
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infra- struktur.....	-	5 790 555	227 854
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	212 404	29 666
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	110 296	640
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	-	60 049	599 256
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	8 187	61 212
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	9	1 676
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	-	11	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung.....	-	9 014	611 161
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	30 245	53 631
32	Bundesschuld.....	-	751 066	357 354
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	290 367 000	5 859 839	2 899 125
	Summe Haushalt 2016.....	290 367 000	14 835 079	6 797 921
	Summe Haushalt 2015.....	279 204 500	15 943 087	6 452 413
	gegenüber 2015 mehr(+)/weniger(-).....	+11 162 500	-1 108 008	+345 508

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2015 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2016 1 000 €	2015 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	34 320	33 734	+586
02	Deutscher Bundestag.....	827 805	801 486	+26 319
03	Bundesrat.....	24 996	23 811	+1 185
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	2 250 356	2 234 798	+15 558
05	Auswärtiges Amt.....	4 399 874	3 726 464	+673 410
06	Bundesministerium des Innern.....	6 783 310	6 266 036	+517 274
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz.....	736 231	695 452	+40 779
08	Bundesministerium der Finanzen.....	5 750 345	5 580 621	+169 724
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	7 527 014	7 394 687	+132 327
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft....	5 491 534	5 350 716	+140 818
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	127 286 690	125 659 918	+1 626 772
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	24 403 991	23 281 434	+1 122 557
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	34 366 285	32 974 183	+1 392 102
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	14 574 175	12 066 920	+2 507 255
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	4 070 227	3 865 197	+205 030
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	9 182 971	8 535 562	+647 409
19	Bundesverfassungsgericht.....	29 191	33 324	-4 133
20	Bundesrechnungshof.....	148 610	141 482	+7 128
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die In- formationsfreiheit.....	13 246		+13 246
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	7 423 707	6 543 462	+880 245
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	16 383 601	15 274 960	+1 108 641
32	Bundesschuld.....	24 961 362	24 337 047	+624 315
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	15 330 159	16 778 706	-1 448 547
	Ausgaben.....	312 000 000	301 600 000	+10 400 000

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2016 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2016 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2016 1 000 €	Schulden- dienst 2016 1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	19 504	9 486	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	545 776	135 054	-	-
03	Bundesrat.....	15 533	8 720	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	279 595	840 945	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	964 327	345 860	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 581 792	1 228 254	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbrau- cherschutz.....	478 789	145 239	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 227 591	727 068	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie....	729 424	274 943	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft.....	336 137	229 872	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	214 295	125 211	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale In- frastruktur.....	1 584 210	2 282 780	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	16 991 913	5 763 436	10 133 930	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	224 647	161 782	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	345 993	295 751	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	121 532	42 190	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	24 230	3 282	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	122 575	18 606	-	-
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	9 296	3 330	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	81 954	62 721	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung....	104 607	65 045	-	-
32	Bundesschuld.....	-	38 991	-	23 807 371
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	702 895	435 655	30 000	-
	Summe Haushalt 2016.....	30 706 615	13 244 221	10 163 930	23 807 371
	Summe Haushalt 2015.....	29 995 078	12 848 392	9 568 004	23 145 047
	gegenüber 2015 mehr(+)/weniger(-).....	+711 537	+395 829	+595 926	+662 324

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2016 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2016 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2016 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	4 053	1 277	-
02	Deutscher Bundestag.....	103 275	43 700	-
03	Bundesrat.....	303	440	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	922 610	207 206	-
05	Auswärtiges Amt.....	2 918 993	170 694	-
06	Bundesministerium des Innern.....	1 421 947	604 455	-53 138
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	94 764	17 439	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 619 637	176 049	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	4 925 746	1 637 335	-40 434
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	4 417 853	532 672	-25 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	126 933 737	13 447	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	6 804 271	13 781 165	-48 435
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	1 276 234	200 772	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	14 153 229	34 517	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	1 095 569	2 354 999	-22 085
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	8 772 146	250 603	-3 500
19	Bundesverfassungsgericht.....	1 430	249	-
20	Bundesrechnungshof.....	6 209	1 220	-
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	323	297	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	2 357 937	4 921 095	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	14 104 398	2 366 659	-257 108
32	Bundesschuld.....	-	1 115 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	12 018 554	1 993 055	150 000
	Summe Haushalt 2016.....	203 953 218	30 424 345	-299 700
	Summe Haushalt 2015.....	196 308 728	30 053 349	-318 598
	gegenüber 2015 mehr(+)/weniger(-).....	+7 644 490	+370 996	+18 898

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2016 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2017 1 000 €	2018 1 000 €	2019 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag.....	19 493	7 279	2 553	1 400	-	8 261
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	352 813	71 444	106 789	96 840	77 740	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 232 155	565 840	360 965	250 900	54 450	-
06	Bundesministerium des Innern.....	810 757	241 838	172 197	133 707	263 015	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	14 117	8 979	3 994	1 144	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen..	2 155 811	76 861	59 555	59 098	581 297	1 379 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	3 422 856	1 155 384	973 832	923 961	369 679	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1 229 999	299 222	213 419	131 872	585 486	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	2 475 868	1 506 061	681 975	194 232	93 600	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	20 070 860	3 057 107	1 893 478	1 314 065	3 118 210	10 688 000
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	16 591 703	2 935 502	2 779 256	2 718 975	8 157 970	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	69 944	31 144	21 893	13 875	3 032	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	1 777 672	606 191	520 794	448 509	202 178	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	613 172	370 008	128 803	99 311	15 050	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	405	55	55	55	240	-
20	Bundesrechnungshof.....	350	200	150	-	-	-
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	117	39	39	39	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	7 400 000	889 889	792 689	589 431	219 131	4 908 860
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	7 932 012	1 898 137	2 043 516	1 989 549	2 000 810	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	3 553 074	1 678 484	1 518 990	145 600	70 000	140 000
	Summe.....	69 723 178	15 399 664	12 274 942	9 112 563	15 811 888	17 124 121

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2015 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2016 1 000 €	2015 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 11, 12, 13	24 193	23 710	+483
02	Deutscher Bundestag.....	11, 12, 13, 14	333 812	310 001	+23 811
03	Bundesrat.....	11, 12	18 553	17 493	+1 060
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..	10, 11, 12, 13, 31, 32, 51, 52, 53, 54, 55	294 017	282 883	+11 134
05	Auswärtiges Amt.....	04, 11, 12, 13	1 213 704	1 198 563	+15 141
06	Bundesministerium des Innern.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	3 926 927	3 803 938	+122 989
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	460 354	436 151	+24 203
08	Bundesministerium der Finanzen.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	2 984 279	2 905 541	+78 738
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	847 902	832 013	+15 889
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	405 578	376 224	+29 354
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozia- les.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	228 121	223 000	+5 121
12	Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur.....	11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 29	1 526 992	1 041 002	+485 990
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	03, 06, 07, 11, 12, 13	5 465 245	2 053 525	+3 411 720
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	04, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	300 637	300 815	-178
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	396 519	390 934	+5 585
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	11, 12, 13, 14, 15	125 912	119 331	+6 581
19	Bundesverfassungsgericht.....	11, 12	22 779	27 014	-4 235
20	Bundesrechnungshof.....	11, 12, 13	103 398	98 236	+5 162
21	Die Bundesbeauftragte für den Daten- schutz und die Informationsfreiheit.....	11, 12	12 452	-	+12 452
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung.....	11, 12	99 901	88 572	+11 329
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung.....	02, 11, 12	137 211	129 243	+7 968
	Summe.....		18 928 486	14 658 189	+4 270 297

Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2016
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP).....	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	2 903 790
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus 1. und 2.)	10 163
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	198
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(952)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	952
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(754)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	754
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
5.	Konjunkturkomponente..... (Produkt aus 5a. und 5b.)	-1 601
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-7 816
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,205
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	11 567
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes.....	-
9.	Finanzierungssalden der Sondervermögen.....	-
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme (Differenz zwischen 8. und 9.)	-
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2014.....		119 813

Datengrundlage: Jeweils aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

zu 4ab., 4bb. und 9: Zu den Sondervermögen gehören der "Energie- und Klimafonds", der Fonds "Aufbauhilfe" und der "Kommunalinvestitionsförderungsfonds". Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchen Jahren und in welcher Höhe die Mittel der Fonds "Aufbauhilfe" und "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" ausgegeben werden.

Differenzen durch Rundung möglich.

Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2016	Betrag für 2015
		1 000 €	
1		2	3
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) <i>davon:</i> <i>Steuereinnahmen</i> <i>Verwaltungseinnahmen</i>	311 680 000 290 047 000 21 633 000	301 320 000 278 924 500 22 395 500
1.2	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit)	312 000 000 -320 000	301 600 000 -280 000
2.	Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1	Münzeinnahmen.....	320 000	280 000
2.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....	-	-
2.3	Summe.....	(320 000)	(280 000)

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2016	Betrag für 2015
		1 000 €	
1		2	3
1. Einnahmen			
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....		(206 360 544)	(183 059 375)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....		98 446 094	99 088 081
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....		50 032 348	50 414 195
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....		57 882 102	33 557 099
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....		(-)	(13)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....		-	-
1.2.2 Spenden.....		-	13
1.2.3 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag..		-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten.....		-	-
Einnahmen.....		206 360 544	183 059 388
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....		113 812 308	94 139 152
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....		50 455 853	56 200 148
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....		41 610 625	38 392 185
Ausgaben.....		205 878 786	188 731 485
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....		206 360 544	183 059 375
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....		-	13
		(206 360 544)	(183 059 388)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....		-205 878 786	-188 731 485
		(481 758)	(-5 672 097)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege).....		2 725 579	-962 427
		(3 207 337)	(-6 634 524)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-relevante Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....		-	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten.....		-	-50 000
3.6 Sondervermögen "Schlusszahlungsvorsorge"			
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-relevante Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....		324 130	-271 060
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-2 236 676	-
3.7 Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" und "Kinderbetreuungsfinanzierung"			
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-relevante Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....		-	-
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-	-190 000

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2016	Betrag für 2015
		1 000 €	
1		2	3
3.8	Sondervermögen "Aufbauhilfe"		
3.8.1	Nicht kassenwirksame, NKA-relevante Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-2 000 000	-1 000 000
3.9	Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"		
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-relevante Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....	-	3 500 000
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-	-700 000
3.10	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201..	705 209	5 345 584
	Nettokreditaufnahme.....	-	-

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2016

Teil I: Gruppierungsübersicht

- A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Teil V: Personalübersicht

- A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
- B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
- D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2014

Teil VI: Sonderabgaben des Bundes

Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes

Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2016	2015
		1 000 €	
1		2	3
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.....	290 367 000	279 204 500
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage.....	228 065 000	218 552 000
02	EU-Eigenmittel.....	-26 520 000	-27 390 000
03-04	Bundessteuern.....	88 502 000	87 762 500
09	Steuerähnliche Abgaben.....	320 000	280 000
092	Münzeinnahmen (nur Bund).....	320 000	280 000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben.....	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.....	16 344 791	17 433 451
11	Verwaltungseinnahmen.....	8 578 626	7 886 788
111	Gebühren, sonstige Entgelte.....	7 501 724	6 835 427
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).....	321 860	333 380
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen.....	755 042	717 981
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	6 072 888	6 993 539
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	5 985 665	6 906 568
122	Konzessionsabgaben.....	16 105	16 105
124	Mieten und Pachten.....	61 364	61 017
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	4 091	4 091
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 663	5 758
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	183 565	1 062 760
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	3 228	3 560
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	136 337	136 200
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.....	44 000	923 000
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	-
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	330 000	335 000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.....	40 000	35 000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.....	290 000	300 000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	62 447	62 768
152	Zinseinnahmen von Ländern.....	61 643	61 863
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	804	905
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen.....	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	209 025	169 102
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	1 479	2 131
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	74 614	52 942
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.....	132 932	114 029
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	280 217	320 084
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	277 122	316 954
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	3 095	3 130
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen.....	-	-
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.....	628 023	603 410
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	18 242	22 414
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	126 014	132 335
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.....	483 767	448 661
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	5 666 159	4 904 094
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	1 500 000	500 000
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen.....	1 500 000	500 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2016	2015
		1 000 €	
1		2	3
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	2 780 956	2 788 496
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.....	2 754 816	2 711 963
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	680	820
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.....	-	50 000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	25 350	25 603
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.....	110	110
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 290 978	1 478 174
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	259 678	239 914
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	1 031 300	1 238 260
27	Zuschüsse von der EU.....	-	-
271	Erstattungen von der EU.....	-	-
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.....	-	-
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	94 225	137 424
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	73 879	119 099
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	720	720
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	19 626	17 605
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	-	-
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	-	-
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	-377 950	57 955
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	-	-
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	-	-
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	232 050	241 955
341	Beiträge.....	231 800	241 705
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	250	250
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.....	-	-
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen.....	-610 000	-184 000
372	Globale Mindereinnahmen.....	-610 000	-184 000
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
382	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamteinnahmen.....	312 000 000	301 600 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2016	2015
		1 000 €	
1		2	3
4	Personalausgaben.....	30 706 615	29 995 078
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	359 003	358 496
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	356 335	355 948
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	2 668	2 548
42	Bezüge und Nebenleistungen.....	20 387 142	19 720 612
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	11 848	11 392
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.....	6 905 405	6 496 807
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten/ -innen, der Soldaten/-innen auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund).....	6 949 915	7 245 663
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	207 148	153 480
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	522 959	487 048
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).....	5 763 240	5 302 895
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	26 627	23 327
43	Versorgungsbezüge und dgl.....	7 255 864	7 187 085
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	16 285	15 498
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.....	2 952 076	2 965 456
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund).....	3 927 365	3 868 062
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	243 188	204 549
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	102 150	118 520
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.....	14 800	15 000
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.....	1 697 440	1 606 698
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.....	346 727	340 764
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.....	179 988	204 668
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.....	1 170 725	1 061 266
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	507 166	458 687
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	1 828	1 828
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst).....	47 055	43 891
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen.....	456 685	411 330
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	1 598	1 638
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	500 000	663 500
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	500 000	663 500
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	47 215 522	45 561 443
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	13 244 221	12 848 392
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	710 696	698 839
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.....	546 871	533 813
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	1 430 902	1 389 019
518	Mieten und Pachten.....	3 824 551	3 769 367
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	239 340	214 689
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	1 250 400	1 202 016
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	1 102	1 147
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel.....	311 139	319 066
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben.....	105 404	132 544
527	Dienstreisen.....	205 944	197 802
529	Verfügungsmittel.....	11 873	12 102
531-546	Sonstiges.....	4 357 316	4 186 071
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	248 683	191 917

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2016	2015
		1 000 €	
1		2	3
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund).	10 163 930	9 568 004
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	577 000	683 049
553	Materialerhaltung.....	3 918 442	3 756 622
554	Militärische Beschaffungen.....	4 696 788	4 108 033
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	758 700	760 300
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	213 000	260 000
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.....	23 807 371	23 145 047
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund).....	41 601	42 000
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	23 765 770	23 103 047
576	Zinsausgaben an Ausland.....	-	-
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.....	203 953 218	196 308 728
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	773 000	781 000
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen.....	773 000	781 000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.....	-	-
622	Schuldendiensthilfen an Länder.....	-	-
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.....	-	-
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	134 520 957	128 895 901
632	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	16 698 613	16 029 909
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	5 700	6 110
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.....	6 487 013	6 098 779
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	111 329 181	106 760 643
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.....	450	460
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.....	593 307	826 285
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.....	516 950	742 700
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	74 430	81 658
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	1 927	1 927
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.....	841 337	835 128
671	Erstattungen an Inland.....	841 257	835 048
676	Erstattungen an Ausland.....	80	80
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.....	66 505 467	64 294 704
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.....	28 270 909	28 769 581
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661).....	830 053	820 828
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662).....	3 788 329	3 563 344
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).....	2 116 675	2 034 751
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.....	22 688 551	21 771 624
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	1 699 456	1 203 440
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688).....	7 109 494	6 129 136
688	Abführung der Eigenmittel an die EU.....	2 000	2 000
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	719 150	675 710
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	30 000	30 000
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	132 150	135 610
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	557 000	510 100
7	Baumaßnahmen.....	7 084 914	6 132 355
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	23 339 431	23 920 994
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 324 717	1 216 993
811	Erwerb von Fahrzeugen.....	324 374	298 526
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.....	1 000 343	918 467

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2016	2015
		1 000 €	
1		2	3
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	636 185	486 265
821	Grunderwerb.....	197 293	187 123
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen.....		
		438 892	299 142
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.....	452 926	70 550
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	113 050	70 550
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	339 876	-
85	Darlehen an öffentlichen Bereich.....	550	600
852	Darlehen an Länder.....	550	600
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	-	-
854	Darlehen an Sondervermögen.....	-	-
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche.....	300 615	403 105
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.....	-	-
862	Darlehen an private Unternehmen.....	6 600	2 340
863	Darlehen an Sonstige im Inland.....	4 015	4 015
866	Darlehen an Ausland.....	290 000	396 750
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 115 000	1 150 000
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	-	-
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Inland.....	515 000	550 000
872	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Ausland.....	600 000	600 000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	5 602 782	8 481 263
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	5 265 284	4 894 693
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	106 998	86 070
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen.....	230 500	3 500 500
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	13 906 656	12 112 218
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.....	5 208 655	4 723 796
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	257 388	204 482
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	422 880	542 800
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.....	2 176 989	1 565 661
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	5 840 744	5 075 479
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-299 700	-318 598
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-299 700	-318 598
971	Globale Mehrausgaben.....	150 000	550 000
972	Globale Minderausgaben.....	-449 700	-868 598
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
982	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamtausgaben.....	312 000 000	301 600 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2016	2015
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	290 047	278 925
2	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen).....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	6 073	6 994
31	Mieten und Pachten.....	61	61
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	6 012	6 933
4	Zinseinnahmen.....	271	232
41	von Verwaltungen.....	62	63
411	Länder.....	62	62
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
413	Sondervermögen.....	-	-
414	Zweckverbände.....	-	-
42	von anderen Bereichen.....	209	169
421	Sozialversicherung.....	-	-
422	Sonstige.....	209	169
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	5 988	5 237
51	von Verwaltungen.....	4 256	3 263
511	Länder.....	2 755	2 712
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
513	Sondervermögen.....	1 500	550
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	1 732	1 975
521	Sozialversicherung.....	25	26
522	Sonstige - Inland.....	656	693
523	Ausland.....	1 051	1 256
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	8 257	7 553
Einnahmen der laufenden Rechnung.....		310 636	298 941

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2016	2015
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen.....	140	140
2	Vermögensübertragungen.....	232	242
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	232	242
211	von Verwaltungen.....	-	-
212	von anderen Bereichen.....	232	242
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	-	-
221	von Verwaltungen.....	-	-
222	von anderen Bereichen.....	-	-
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	1 282	2 181
31	Darlehensrückflüsse.....	1 238	1 258
311	von Verwaltungen.....	280	320
312	von anderen Bereichen.....	958	938
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	44	923
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung.....		1 654	2 563
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-610	-184
Einnahmen zusammen.....		311 680	301 320
Finanzierung			
6	Saldo Finanzierungsdefizit (+/-).....	-320	-280
61	Nettokreditaufnahme.....	-	-
62	Münzeinnahmen.....	320	280
63	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
7	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Einnahmen laut Haushaltsplan.....		312 000	301 600

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2016	2015
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der laufenden Rechnung			
1	Personalausgaben.....	30 707	29 995
11	Aktivitätsbezüge.....	22 280	21 747
12	Versorgung.....	8 427	8 248
2	Laufender Sachaufwand.....	25 949	24 455
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	1 490	1 417
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	10 164	9 568
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	14 295	13 470
3	Zinsausgaben.....	23 807	23 145
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	23 807	23 145
321	an Sozialversicherungsträger.....	-	-
322	an Sonstige.....	23 807	23 145
3211	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
3222	an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	23 766	23 103
3233	an Ausland.....	-	-
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	200 693	193 594
41	an Verwaltungen.....	23 965	22 916
411	Länder.....	16 699	16 030
412	Gemeinden.....	6	6
413	Sondervermögen.....	7 260	6 880
414	Zweckverbände.....	0	0
42	an andere Bereiche.....	176 728	170 678
421	Unternehmen.....	27 898	26 980
422	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	28 271	28 770
423	an Sozialversicherung.....	111 329	106 761
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	2 117	2 035
425	an Ausland.....	7 111	6 131
426	an Sonstige.....	2	2
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		281 156	271 190

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2016	2015
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	9 046	7 836
11	Baumaßnahmen.....	7 085	6 132
12	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 325	1 217
13	Gründerwerb.....	636	486
2	Vermögensübertragungen.....	20 229	21 269
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	19 509	20 593
211	an Verwaltungen.....	5 603	8 481
2111	Länder.....	5 265	4 895
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	107	86
2113	Sondervermögen.....	231	3 501
2114	Zweckverbände.....	-	-
212	an andere Bereiche.....	13 907	12 112
2121	Sozialversicherung.....	-	-
2122	Sonstige - Inland.....	8 066	7 035
2123	Ausland.....	5 841	5 077
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	719	676
221	an Verwaltungen.....	-	-
2211	Länder.....	-	-
2212	Gemeinden.....	-	-
222	an andere Bereiche.....	719	676
2221	Unternehmen - Inland.....	30	30
2222	Sonstige - Inland.....	132	136
2223	Ausland.....	557	510
3	Darlehen, Beteiligungen, Gewährleistungen.....	1 869	1 624
31	Darlehensgewährung.....	301	404
311	an Verwaltungen.....	1	1
312	an andere Bereiche.....	301	403
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	453	71
321	Inland.....	113	71
322	Ausland.....	340	-
33	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 115	1 150
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen.....	-	-
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....		31 143	30 729
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-300	-319
Ausgaben zusammen.....		312 000	301 600
Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen.....	-	-
7	Saldo Finanzierungsüberschuss.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Ausgaben laut Haushaltsplan.....		312 000	301 600

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, dass sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger/n werden - der Finanzstatistik folgend - den anderen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den sonstigen Vermögensübertragungen nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind den Aktivitätsbezügen zugeordnet.

Die ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen - wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) - die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

Im Einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Steuern.....	01, 021 - 023, 03, 04
Steuerähnliche Abgaben.....	024, 093, 099
Mieten und Pachten.....	124
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	121 - 123, 125 - 129
Zinseinnahmen von Verwaltungen.....	151 - 154, 157
Zinseinnahmen von anderen Bereichen.....	156, 16
Laufende Zuweisungen von Verwaltungen.....	211 - 214, 217 - 224, 226 - 235, 237
Laufende Zuschüsse von anderen Bereichen.....	112, 216, 235, 236, 261, 266, 27, 28
Sonstige laufende Einnahmen.....	111, 119
Veräußerung von Sachvermögen.....	131, 132
Zuweisungen für Investitionen von Verwaltungen.....	331 - 334, 337
Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen.....	336, 341, 342, 346
Sonstige Vermögensübertragungen einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.....	29
Darlehensrückflüsse von Verwaltungen.....	171 - 174, 177
Darlehensrückflüsse von anderen Bereichen.....	141, 146, 186, 176, 181, 182
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen.....	133, 134
Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	312 bis 317
Nettokreditaufnahme (Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährung der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.).....	32, 36 abzüglich 59
Entnahme aus Rücklagen.....	35
Münzeinnahmen.....	092
Haushaltstechnische Verrechnungen (Einnahmen).....	38

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Aktivitätsbezüge.....	41, 42, 441, 442, 443, 45, 46
Versorgung.....	43, 446
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	519, 521
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	55
Sonstiger laufender Sachaufwand.....	511 - 518, 520, 523 - 529, 53, 54,67, 686
Zinsausgaben an Verwaltungen.....	56
Zinsausgaben an andere Bereiche.....	57
Laufende Zuweisungen an Verwaltungen (soweit nicht Tilgungszuweisungen).....	611 - 614, 617 - 624, 627 - 634, 637
Laufende Zuschüsse an andere Bereiche (soweit nicht Tilgungszuschüsse).....	661- 685,687, 688
Baumaßnahmen.....	7
Erwerb von beweglichen Sachen.....	81
Grunderwerb.....	82
Zuweisungen für Investitionen an Verwaltungen.....	881 - 884, 887
Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche.....	886, 89
Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	896
Sonstige Vermögensübertragungen an Verwaltungen (einschließlich Tilgungszuweisungen).....	691 - 696
Sonstige Vermögensübertragungen an andere Bereiche (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	697- 699
Darlehen an Verwaltungen.....	851 - 854, 857
Darlehen an andere Bereiche.....	856, 861, 862, 863, 866
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen.....	831, 836
Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen.....	58
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	87
Zuführung an Rücklagen.....	91
Haushaltstechnische Verrechnungen (Ausgaben).....	98

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2016		2015	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste.....	3 385 124	70 622 872	3 470 954	66 498 391
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	164 084	15 137 262	146 819	14 651 098
011	Politische Führung.....	50 561	3 990 156	49 570	3 756 932
012	Innere Verwaltung.....	5 202	327 547	5 237	307 237
013	Informationswesen.....	13 520	70 713	13 020	68 112
014	Statistischer Dienst.....	1 154	191 970	1 154	192 090
015	Zivildienst.....	660	64 798	685	62 864
016	Hochbauverwaltung.....	3 868	241 841	4 767	245 704
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138.....	4 217	9 327 490	4 406	9 188 753
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	84 902	922 747	67 980	829 406
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	1 795 534	11 920 509	1 943 828	10 155 332
021	Auslandsvertretungen (nur Bund).....	130 963	843 604	126 266	788 867
022	Internationale Organisationen.....	1 028 500	1 568 197	1 235 500	723 012
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	620 171	7 287 412	566 162	6 417 850
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	7 500	815 078	7 500	809 505
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten.....	8 400	1 406 218	8 400	1 416 098
03	Verteidigung (nur Bund).....	240 445	33 966 066	290 718	32 496 411
031	Bundeswehrverwaltung.....	102	4 700 574	102	4 069 133
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	216 818	22 776 104	266 861	22 073 315
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	1 275	39 370	1 505	37 650
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung.....	17 200	697 100	17 200	802 158
037	Unterhaltssicherung.....	-	75 900	-	35 300
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung.....	750	987 110	750	964 431
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.....	4 300	4 689 908	4 300	4 514 424
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	526 401	4 796 744	483 109	4 509 095
042	Polizei.....	469 471	3 387 200	425 911	3 128 536
043	Öffentliche Ordnung.....	911	103 368	911	91 470
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.....	5 881	310 423	5 881	351 733
046	Wetterdienst.....	49 992	344 738	50 260	319 805
047	Schutz der Verfassung.....	-	250 356	-	230 768
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	146	400 659	146	386 783
05	Rechtsschutz.....	509 985	500 508	474 960	476 914
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	32 068	193 141	31 743	187 075
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	477 917	307 367	443 217	289 839
06	Finanzverwaltung.....	148 675	4 301 783	131 520	4 209 541
061	Steuer- und Zollverwaltung.....	124 675	3 290 133	107 020	3 207 125
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung.....	-	31 000	-	31 000
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	24 000	980 650	24 500	971 416
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	121 334	21 717 127	130 466	20 756 739
11-12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	23 469	-	23 896

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2016		2015	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen).....	-	20 245	-	20 672
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs.....	-	-	-	-
127	Öffentliche berufliche Schulen.....	-	10	-	10
129	Sonstige schulische Aufgaben.....	-	3 214	-	3 214
13	Hochschulen.....	686	5 413 588	686	4 970 520
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien.....	686	71 081	686	68 348
134	Private Hochschulen und Berufsakademien.....	-	415	-	410
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 592 575	-	1 534 972
139	Sonstige Hochschulaufgaben.....	-	3 749 517	-	3 366 790
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	53 631	3 562 866	59 181	3 498 842
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler.....	-	929 000	-	903 000
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs.....	53 631	1 975 963	59 181	1 953 946
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende.....	-	657 903	-	641 896
15	Sonstiges Bildungswesen.....	16	355 006	16	325 979
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende).....	16	305 006	16	280 979
154	Ausbildung der Lehrkräfte.....	-	50 000	-	45 000
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036).....	66 995	11 639 972	70 577	11 146 556
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	1 030	233 630	1 030	230 255
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft).....	-	4 755 155	-	4 545 182
165	Forschung und experimentelle Entwicklung.....	65 965	6 268 069	69 547	5 958 741
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	383 118	-	412 378
18-19	Kultur und Religion.....	6	722 226	6	790 946
181	Theater.....	-	-	-	1 000
182	Musikpflege.....	-	26 676	-	32 830
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	429 095	-	447 762
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.....	-	1 800	-	1 800
187	Sonstige Kulturpflege.....	6	211 322	6	222 366
195	Denkmalschutz und -pflege.....	-	47 833	-	79 788
199	Kirchliche Angelegenheiten.....	-	5 500	-	5 400
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	2 861 143	158 205 393	2 822 707	153 338 294
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	24 950	777 554	25 267	666 835
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	24 950	777 554	25 267	666 835
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	2 666 680	106 717 875	2 622 750	102 103 846
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger).....	-	78 123 203	-	75 844 097
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger).....	-	5 344 000	-	5 364 000
223	Unfallversicherung.....	100	263 233	100	260 699
224	Krankenversicherung.....	-	15 410 080	-	12 885 120
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 194 000	-	2 180 000
229	Sonstige Sozialversicherungen.....	2 666 580	5 383 359	2 622 650	5 569 930

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2016		2015	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII).....	64 600	8 530 909	64 610	7 914 499
231	Kindergeld, Kinderzuschlag.....	100	496 000	110	430 300
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz.....	-	6 798 520	-	6 453 520
233	Wohngeld.....	-	730 000	-	530 000
235	Soziale Einrichtungen.....	3 500	174 589	3 500	179 129
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	31 800	-	31 507
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	61 000	300 000	61 000	290 043
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	72 565	2 112 166	78 738	2 153 351
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen.....	55 770	1 081 725	60 835	1 159 960
243	Lastenausgleich.....	14 211	13 880	15 311	15 930
244	Wiedergutmachung.....	-	147 158	-	138 798
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.....	2 584	25 953	2 592	31 174
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	843 450	-	807 489
25	Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	32 195 795	10 000	33 294 242
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.....	-	19 200 000	-	20 100 000
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.....	-	4 700 000	-	4 900 000
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	4 254 381	10 000	4 251 998
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.....	-	4 041 414	-	4 042 244
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung).....	-	393 927	-	367 384
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	342 927	-	316 384
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.....	-	51 000	-	51 000
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII.....	-	230 000	-	-
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	-	6 458 607	-	6 060 065
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.....	-	6 458 607	-	6 060 065
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	22 348	788 560	21 342	778 072
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	414 537	2 286 623	414 196	2 040 942
31	Gesundheitswesen.....	126 090	620 519	121 471	614 608
311	Gesundheitsverwaltung.....	640	640	640	640
313	Arbeitsschutz.....	2 430	82 793	2 430	87 230
314	Gesundheitsschutz.....	123 020	537 086	118 401	526 738
32	Sport und Erholung.....	-	194 657	-	161 657
322	Sport.....	-	194 657	-	161 657
33	Umwelt- und Naturschutz.....	27 577	864 336	25 432	668 031
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung.....	5 115	154 547	4 295	150 101
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	22 462	709 789	21 137	517 930
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	260 870	607 111	267 293	596 646
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	14 262	52 906	13 331	52 644
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	246 608	554 205	253 962	544 002
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	365 219	1 966 388	412 334	2 194 372
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	361 351	1 273 363	408 364	1 642 874
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	361 351	1 052 615	408 364	1 274 107
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund).....	-	217 000	-	364 600
419	Sonstiges Wohnungswesen.....	-	3 748	-	4 167

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2016		2015	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	68	690 025	70	547 498
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	925	-	852
423	Städtebauförderung.....	68	689 100	70	546 646
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft).....	3 800	3 000	3 900	4 000
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	33 601	1 036 477	33 552	972 207
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung).....	11 746	23 181	10 560	25 199
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft.....	11 746	23 181	10 560	25 199
52	Landwirtschaft und Ernährung.....	21 480	1 010 596	22 562	943 558
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum.....	15 106	596 150	16 143	566 350
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen.....	3 374	128 891	3 419	126 351
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung.....	3 000	285 555	3 000	250 857
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei.....	375	2 700	430	3 450
531	Forstwirtschaft und Jagd.....	-	-	-	750
532	Fischerei.....	375	2 700	430	2 700
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	4 874 958	5 802 234	5 860 726	4 437 226
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen.....	259 071	96 050	274 071	94 431
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	125 000	-	45 000
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	-	100 000	-	20 000
625	Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	44 236	1 698 488	898 280	1 500 524
631	Kohlenbergbau.....	-	1 472 023	-	1 280 159
632	Sonstiger Bergbau.....	-	136 070	-	127 481
634	Verarbeitende Industrie.....	44 236	90 395	898 280	92 884
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	15 345	876 311	14 445	522 027
641	Kernenergie.....	-	306 315	-	304 927
642	Erneuerbare Energieformen.....	-	108 500	-	60 500
643	Elektrizitätsversorgung.....	-	133 150	-	118 100
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung.....	15 345	328 346	14 445	38 500
65	Handel und Tourismus.....	-	367 857	-	371 078
651	Handel.....	-	337 283	-	340 504
652	Tourismus.....	-	30 574	-	30 574
66	Geld- und Versicherungswesen.....	2 514 891	40 136	2 968 761	41 100
661	Banken und Kreditinstitute.....	2 500 000	35 911	2 953 609	36 401
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen.....	14 891	4 225	15 152	4 699
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	1 668 003	1 212 646	1 665 239	1 243 881
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	373 412	1 385 746	39 930	619 185
691	Betriebliche Investitionen.....	33 265	627 674	33 265	601 500
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	333 482	758 072	-	17 685
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.....	6 665	-	6 665	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 628 912	18 627 999	5 781 550	16 926 291
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.....	296 011	1 178 439	297 809	739 906
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau.....	5 550	-	5 550	-
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen.....	126 892	746 693	126 892	287 907
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung.....	163 569	431 746	165 367	451 999

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2016		2015	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
72	Straßen.....	4 664 842	8 786 413	4 375 737	7 610 084
721	Bundesautobahnen.....	4 656 685	4 894 026	4 367 685	3 836 064
722	Bundesstraßen.....	6 657	2 433 529	6 552	2 317 152
723	Landesstraßen.....	-	17 900	-	17 900
725	Gemeindestraßen.....	1 500	1 419 758	1 500	1 413 450
729	Sonstiger Straßenverkehr.....	-	21 200	-	25 518
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	101 320	1 575 710	99 798	1 920 803
731	Wasserstraßen und Häfen.....	97 320	1 514 910	95 798	1 861 253
732	Förderung der Schifffahrt.....	4 000	60 800	4 000	59 550
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	352 000	5 348 617	797 000	4 960 617
741	Öffentlicher Personennahverkehr.....	-	332 567	-	332 567
742	Eisenbahnen.....	352 000	5 016 050	797 000	4 628 050
75	Luftfahrt.....	211 939	335 947	207 856	276 026
77	Nachrichtenwesen.....	-	300 766	-	295 885
772	Rundfunk und Fernsehen.....	-	300 766	-	295 885
79	Sonstiges Verkehrswesen.....	2 800	1 102 107	3 350	1 122 970
8	Finanzwirtschaft.....	294 315 172	31 734 887	282 673 515	34 435 538
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	2 639 769	5 912 090	2 835 252	9 122 810
811	Grundvermögen.....	2 580 000	-	2 712 000	-
812	Kapitalvermögen.....	59 769	-	73 252	-
813	Sondervermögen.....	-	5 912 090	50 000	9 122 810
82	Steuern und Finanzaufweisungen.....	291 867 000	811 352	279 704 500	819 352
83	Schulden.....	27 354	23 815 362	9 763	23 156 047
84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	567 173	-	574 807
85	Rücklagen.....	-	-	-	-
86	Sonstiges.....	391 049	428 610	308 000	417 620
88	Globalposten.....	-610 000	200 300	-184 000	344 902
89	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	312 000 000	312 000 000	301 600 000	301 600 000

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0 Allgemeine Dienste.....	1 263	-	270	110	-	0	-	136	136
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	88	-	64	1	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	120	-	32	3	-	-	-	127	127
03 Verteidigung (nur Bund).....	30	-	78	102	-	0	-	9	9
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	492	-	27	2	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	509	-	1	0	-	-	-	0	0
06 Finanzverwaltung.....	24	-	68	2	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.	21	-	31	0	-	-	-	4	4
13 Hochschulen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	21	-	31	0	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	1	-	74	0	1	-	-	1	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	0	-	-	-	-	1	1
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	58	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	-	6	0	0	-	-	0	0
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	144	-	19	17	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	116	-	10	0	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	4	-	6	17	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz..	25	-	3	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	0	-	0	-	60	1	-	3	64
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	0	-	0	-	60	-	-	3	63
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung...	-	-	-	-	0	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	11	-	17	0	0	-	-	0	0
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	16	-	0	-	-	0	0
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen....	-	-	3	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	13	-	0	-	-	0	0
599 Übrige Bereiche aus 5.....	11	-	0	0	-	-	-	0	0
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	1 108	-	3 371	44	1	-	-	1	2
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	0	44	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	15	-	1	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	2 500	-	-	-	-	1	1
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	751	-	587	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	333	-	33	-	1	-	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	9	-	250	0	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	4 953	-	442	12	-	-	-	0	0
72 Straßen.....	4 630	-	29	6	-	-	-	0	0
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	91	-	2	0	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	352	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	25	-	1	1	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	207	-	58	5	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8 Finanzwirtschaft.....	-	290 047	2 926	-	-	-	-	64	64
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	2 581	-	-	-	-	37	37
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	290 047	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	27	27
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	345	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	7 502	290 047	7 150	184	62	1	-	209	271

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	268	3	-	30	301	-	-	-
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	268	-	-	30	298	-	-	-
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	0	-	-	-	0	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	3	-	-	3	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	3	-	-	2	5	-	-	-
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	3	-	-	2	5	-	-	-
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	3	-	-	2	5	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	0	0	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	6	-	-	14	20	-	-	0
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	14	14	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-	0
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	6	-	-	-	6	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	3	3	4	-	217
72 Straßen.....	-	-	-	0	0	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	4	-	5
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	-	-	185
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	3	3	-	-	26

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	23	23	-	-	1 546
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	23	23	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	1 500
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	46
Summe aller Hauptfunktionen.....	277	3	-	628	908	2 755	1	2 911

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	0	3 385
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	164
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-	1 796
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	0	240
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	526
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	510
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	149
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	121
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	1
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studie- rende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	54
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	0
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	-	-	-	-	67
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	0
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Ar- beitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	2 861
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	-	-	-	-	2 667
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	65
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und po- litischen Ereignissen.....	-	-	-	-	73
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	10
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	47
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	232	415
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	126
32 Sport.....	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	28
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	232	261
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	365
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	361
42 Geoinformation, Raumordnung und Landespla- nung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	4
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	34
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	21
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	3
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	18
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	12

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	330	4 875
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küsten- schutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baue- werke.....	-	-	-	-	44
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	15
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	2 515
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstlei- stungen.....	-	-	-	330	1 668
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	373
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	259
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	5 629
72 Straßen.....	-	-	-	-	4 665
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schiff- fahrt.....	-	-	-	-	101
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahver- kehr.....	-	-	-	-	352
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	212
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	299
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-610	293 995
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen..	-	-	-	-	2 640
82 Steuern und Finanzaufweisungen.....	-	-	-	-	291 547
83 Schulden.....	-	-	-	-	27
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-610	-610
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	391
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	-	-48	311 680

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausga- ben	Sächli- che Verwal- tungs- ausga- ben	Rüs- tungs- käufe usw.	Zins- ausga- ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Son- der- vermö- gen	zu- sam- men
Millionen €								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	240	-	-	195	-	-	195
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	232	-	-	195	-	-	195
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	101	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	131	-	-	195	-	-	195
599 Übrige Bereiche aus 5.....	15	8	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	81	724	-	-	1	-	-	1
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	0	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	335	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	302	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	10	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	40	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	24	-	-	1	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	81	13	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 110	2 190	-	-	181	-	2	183
72 Straßen.....	-	998	-	-	178	-	-	178
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	102	386	-	-	3	-	-	3
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	4	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	60	23	-	-	0	-	0	1
799 Übrige Bereiche aus 7.....	948	779	-	-	-	-	2	2
8 Finanzwirtschaft.....	1 067	406	30	23 807	0	-	6 685	6 685
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 912	5 912
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	0	-	773	773
83 Schulden.....	-	8	-	23 807	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	567	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	500	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	398	30	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	30 707	15 785	10 164	23 807	16 699	6	7 260	23 965

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
	Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
	Millionen €				
1	10	11	12	13	14
0 Allgemeine Dienste.....	90	7 948	548	6 479	15 064
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	5	7 677	136	233	8 050
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	8	110	-	5 552	5 670
03 Verteidigung (nur Bund).....	76	107	7	507	697
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	1	6	0	145	152
05 Rechtsschutz.....	0	2	-	41	43
06 Finanzverwaltung.....	-	45	405	2	452
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	711	12 341	-	544	13 595
13 Hochschulen.....	-	4 362	-	14	4 375
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Stu- dierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	705	457	-	5	1 167
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	169	-	7	176
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	1	6 843	-	480	7 324
19 Übrige Bereiche aus 1.....	5	511	-	39	554
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	27 431	4 486	110 773	1 202	143 892
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	116	50	106 513	-	106 679
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	7 291	155	4	51	7 500
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	680	16	162	90	946
25 Arbeitsmarktpolitik.....	19 333	3 903	4 041	29	27 306
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII...	-	-	-	366	366
29 Übrige Bereiche aus 2.....	11	362	54	668	1 095
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	39	87	-	220	346
31 Gesundheitswesen.....	39	2	-	55	97
32 Sport.....	-	-	-	132	132
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	31	-	32	63
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	0	54	-	1	55
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	-	1	-	0	2
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	1	-	0	2
42 Geoinformation, Raumordnung und Landes- planung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	7	-	105	112
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	5	-	105	109
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	5	-	16	21
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	89	89
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	2	-	0	2

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
	Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
	Millionen €				
1	10	11	12	13	14
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	2 006	-	142	2 148
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 601	-	-	1 601
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	405	-	32	437
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	66	66
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	0	-	44	44
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	0	431	8	537	976
72 Straßen.....	-	5	-	-	5
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	0	61	8	0	69
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	78	-	-	78
75 Luftfahrt.....	-	-	-	139	139
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	288	-	397	685
8 Finanzwirtschaft.....	0	-	-	-	0
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	0	-	-	-	0
Summe aller Hauptfunktionen.....	28 271	27 307	111 329	9 228	176 135

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	-
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	15	15
13 Hochschulen.....	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	15	15
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	497	497
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	497	497
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	7	7
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	7	7
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	7	7
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	74	74
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe..	-	-	66	66
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen..	-	-	8	8
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-
72 Straßen.....	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt..	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr....	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufweisungen.....	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	593	593

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
0 Allgemeine Dienste.....	280	944	16	340	-	-	-	290	290
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	103	297	0	-	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	118	16	14	340	-	-	-	290	290
03 Verteidigung (nur Bund).....	1	175	1	-	-	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ord- nung.....	54	297	-	-	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	1	16	-	-	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	3	144	-	-	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten.....	39	78	-	-	-	-	-	-	-
13 Hochschulen.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbil- dungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	0	0	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Ent- wicklung außerhalb der Hoch- schulen.....	38	76	-	-	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	0	0	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	3	13	-	-	1	-	-	7	7
22 Sozialversicherung einschl. Ar- beitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereig- nissen.....	2	-	-	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	13	-	-	-	-	-	7	7
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	417	28	-	-	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	14	18	-	-	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	0	6	-	-	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlen- schutz.....	403	3	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	1	-	1	-	-	-	-	-
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	0	2	-	-	-	-	-	1 115	1 115
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-	1 115	1 115
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	0	2	-	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	6 347	259	621	113	-	-	-	-	-
72 Straßen.....	5 474	71	621	-	-	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	871	144	-	-	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	1	-	113	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	2	43	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen		Länder	Gemein- den und Sonstige	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen...	7 085	1 325	636	453	1	-	-	1 416	1 416

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
0 Allgemeine Dienste.....	1	6	-	4 877	4 884
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	-	-	-	131	131
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	4 644	4 644
03 Verteidigung (nur Bund).....	1	4	-	21	26
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	2	-	81	83
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	1 140	-	-	2 381	3 522
13 Hochschulen.....	1 013	-	-	2	1 015
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	5	5
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	94	94
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	127	-	-	2 115	2 242
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	166	166
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	3	-	-	236	239
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	0	0
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	2	2
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII....	3	-	-	-	3
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	234	234
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	30	-	-	427	456
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	7	7
32 Sport.....	16	-	-	40	56
33 Umwelt- und Naturschutz.....	14	-	-	369	383
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	10	10
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 145	17	-	283	1 445
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	518	-	-	245	763
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	624	17	-	38	679
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	3	-	-	-	3
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	400	-	-	67	467
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	400	-	-	66	466
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	400	-	-	66	466
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	1	1

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	903	-	-	724	1 627
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	125	-	-	-	125
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	31	31
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.	-	-	-	105	105
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	5	5
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	778	-	-	583	1 361
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 604	84	-	5 143	6 832
72 Straßen.....	1 353	84	-	4	1 441
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	1	1
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	251	-	-	5 016	5 267
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	122	122
8 Finanzwirtschaft.....	38	-	-	-	38
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	38	-	-	-	38
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	5 265	107	-	14 137	19 509

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	19	19	-	70 623
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	-	15 137
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	1	1	-	11 921
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	18	18	-	33 966
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	4 797
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-	501
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	4 302
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten..	-	-	-	-	-	21 717
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	5 414
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	3 563
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	355
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	-	11 640
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	746
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	671	671	-	158 205
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	106 718
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	8 531
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	557	557	-	2 112
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	113	113	-	32 196
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	394
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	-	8 255
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-	-	2 287
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	-	621
32 Sport.....	-	-	-	-	-	195
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	-	864
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-	-	607
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1 966
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	1 273
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	690
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	3

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	1 036
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	-	1 011
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	129
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	-	882
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	-	26
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	30	30	-	5 802
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	125
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	1 698
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	876
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	368
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	30	30	-	40
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	1 213
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	1 386
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	96
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	-	18 628
72 Straßen.....	-	-	-	-	-	8 786
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	1 576
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	5 349
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	336
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	2 581
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-300	31 735
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 912
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-	811
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	23 815
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	567
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-300	200
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	429
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	719	719	-300	312 000

Übersichten - Teil IV:

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Einnahmen		Ausgaben	
Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2014 1 000 €	Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2014 1 000 €
1	2	3	4
Epl. 08 - Bundesministerium der Finanzen			
Kap. 0801 Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 349 LAG	2 011	Kap. 0801 Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	2 011
Kap. 0802 Tit. 382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	120 725	Kap. 0802 Tit. 982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegenschaften, die für die Entsendestreitkräfte angemietet wurden	118 787
Summe	122 736	Summe	120 798
Epl. 09 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie			
Kap. 0918 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulierung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsabgaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zu Gunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte	641	Kap. 0918 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulierung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermittlungsdienst für Hörgeschädigte	641
Summe	641	Summe	641
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur			
Kap. 1218 Tit. 382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	163 970	Kap. 1218 Tit. 982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	169 325
Kap. 1218 Tit. 382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	5 339		
Summe	169 309	Summe	169 325
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
Kap. 1403 Tit. 382 01 Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	2 369	Kap. 1403 Tit. 982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnahmen, Überschüsse aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	2 304
Summe	2 369	Summe	2 304
Gesamtsumme	295 055	Gesamtsumme	293 068

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	790	97	2	-	9	-	-	22	-	-	64	-	-
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	(2) 1 557	101	-	-	-	2	1	1	1	2	12	39	43
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	325	44	1	-	5	-	-	12	-	-	26	-	-
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	(8) 372	3	-	-	-	1	-	-	-	1	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)												
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	4	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-	-
20	Bundesrechnungshof..... a)	698	68	1	-	1	-	-	11	-	-	55	-	-
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	(2) 507	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit..... a)	89	8	-	-	1	-	-	2	-	-	5	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenar- beit und Entwicklung..... a)	585	59	1	-	5	-	-	15	-	-	38	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)												
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	672	79	2	-	8	-	-	15	-	-	54	-	-
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	(4) 7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)												
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	18 402	1 819	33	2	153	-	1	389	2	-	1 239	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(102)	(8)						(1)			(7)		
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 557	958	-	-	8	9	15	49	19	36	224	343	255
	davon Ersatzplanstellen	(93)												
	Insgesamt.....	141 958	2 777	33	2	161	9	16	438	21	36	1 463	343	255
	davon Ersatzplanstellen	(195)	(8)						(1)			(7)		

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden
b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	99	23	8	10	5	-	30	1	20	7	1	1	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	8	2	1	1	-	-	3	-	2	1	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 433	333	64	183	68	19	380	5	192	93	67	15	9
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(2)				(2)		
02	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	33	15	4	6	5	-	12	-	7	3	2	-	-
03	Bundesrat..... a)	118	28	4	14	7	3	31	-	18	12	1	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt. a)	735	276	44	137	68	27	228	-	122	44	38	16	8
	nachgeordneter Bereich b)	621	113	10	31	54	18	302	-	35	60	142	34	31
	davon Ersatzplanstellen	(1)												
05	Auswärtiges Amt..... a)	4 383	1 263	207	495	332	229	1 544	-	613	282	271	210	168
	davon Ersatzplanstellen	(28)	(18)	(3)	(10)	(1)	(4)	(7)		(4)		(2)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	101	50	-	13	21	16	37	-	5	4	12	11	5
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 094	416	36	191	120	71	380	-	233	77	42	20	8
	davon Ersatzplanstellen	(19)	(13)		(3)	(5)	(5)	(3)		(1)		(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	43 014	2 205	168	646	878	514	19 137	5	1 505	2 914	4 968	6 035	3 711
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(5)	(1)	(2)		(2)	(4)			(2)	(1)	(1)	
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	744	182	28	123	28	3	239	6	122	75	27	5	5
	davon Ersatzplanstellen	(1)	(1)	(1)						(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	2 142	1 175	53	910	115	98	617	-	131	188	268	13	19
	davon Ersatzplanstellen	(1)						(1)		(1)				
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 422	537	42	286	158	51	514	1	342	119	44	8	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(8)		(2)	(4)	(2)	(2)		(1)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	37 779	942	61	288	423	170	13 826	2	1 736	3 010	4 135	3 548	1 395
	davon Ersatzplanstellen	(44)	(5)		(1)	(3)	(1)	(31)		(10)	(9)	(6)	(3)	(3)
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	1 240	546	64	244	154	84	362	2	213	80	38	25	4
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(3)		(1)	(2)		(1)		(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	4 404	1 346	118	380	619	230	1 573	35	287	560	534	134	24
	davon Ersatzplanstellen	(19)	(5)		(3)	(2)		(6)				(1)	(5)	(1)
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a)	682	276	25	151	83	17	189	5	123	43	13	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(2)	(1)		(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	975	694	8	162	336	188	124	-	19	28	50	18	9
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	861	337	39	167	82	49	298	4	157	64	35	35	3
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(6)		(4)		(2)	(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	627	240	9	92	98	42	339	-	103	154	61	14	8
	davon Ersatzplanstellen	(6)	(2)				(2)	(4)				(1)	(3)	
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	773	342	33	182	93	34	250	13	150	61	23	2	2
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(3)		(1)		(2)							
	nachgeordneter Bereich b)	7 015	1 574	101	412	742	320	2 849	58	514	926	938	332	82
	davon Ersatzplanstellen	(6)	(1)				(1)	(1)						(1)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 146	393	25	296	72	-	340	12	232	67	21	8	-
	nachgeordneter Bereich b)	23 788	3 987	275	1 212	1 859	641	8 636	103	1 088	2 245	3 102	1 832	266

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	392	198	24	79	69	27	101	-	67	22	8	3	2
	nachgeordneter Bereich b)	652	385	6	89	206	84	99	-	19	32	23	16	9
	davon Ersatzplanstellen	(1)	(1)				(1)							
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	790	376	32	162	117	65	211	6	122	52	21	8	2
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(2)			(2)								
	nachgeordneter Bereich b)	1 557	858	27	180	409	242	429	6	98	140	89	69	27
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)		(1)			(1)					(1)	
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend..... a)	325	132	20	50	31	31	93	-	60	11	17	3	3
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)		(1)	(1)	(1)	(3)				(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	372	71	6	23	34	8	219	-	24	48	67	66	14
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	16	2	8	5	1	32	4	17	5	5	1	-
20	Bundesrechnungshof..... a)	698	209	44	133	31	1	312	10	266	29	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(2)		(2)									
	nachgeordneter Bereich b)	507	110	3	57	49	1	345	12	248	73	8	3	1
21	Die Bundesbeauftragte für den Daten- schutz und die Informationsfreiheit..... a)	89	37	5	19	11	2	39	-	23	9	7	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	585	293	37	135	73	49	133	-	86	27	16	1	3
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(5)		(2)	(1)	(2)							
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung..... a)	672	304	39	129	93	43	176	-	111	33	18	8	6
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(4)		(2)	(2)								
	nachgeordneter Bereich b)	7	5	-	2	2	1	2	-	-	-	-	-	2
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	18 402	6 529	827	3 199	1 701	803	5 892	69	3 296	1 213	719	374	223
	davon Ersatzplanstellen	(102)	(69)	(5)	(28)	(19)	(17)	(20)		(7)	(1)	(11)	(1)	
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 557	13 754	845	4 497	5 843	2 570	48 530	221	5 811	10 380	14 395	12 123	5 601
	davon Ersatzplanstellen	(93)	(20)	(1)	(7)	(5)	(7)	(48)		(11)	(11)	(9)	(12)	(5)
	Insgesamt.....	141 958	20 282	1 672	7 696	7 544	3 373	54 421	290	9 107	11 593	15 114	12 496	5 824
	davon Ersatzplanstellen	(195)	(89)	(6)	(35)	(24)	(24)	(67)		(18)	(12)	(20)	(13)	(5)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden
b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt..... a)	99	18	3	6	2	4	3	10	2	6	2	-	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschafts- konferenz..... a)	8	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 433	392	65	160	104	51	12	245	54	171	18	-	2
	davon Ersatzplanstellen (2)													
02	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	33	1	-	-	1	-	-	2	-	2	-	-	-
03	Bundesrat..... a)	118	8	2	3	2	1	-	37	7	20	10	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt. a)	735	85	14	40	18	13	-	29	15	11	3	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	621	150	8	10	58	56	18	47	7	7	29	-	4
	davon Ersatzplanstellen (1)								(1)					(1)
05	Auswärtiges Amt..... a)	4 383	1 049	182	313	227	212	115	234	75	87	65	-	7
	davon Ersatzplanstellen (28)													
	nachgeordneter Bereich b)	101	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 094	151	21	57	19	32	22	34	13	10	10	-	1
	davon Ersatzplanstellen (19)		(1)			(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	43 014	21 358	3 235	7 607	7 509	2 845	163	219	42	84	72	-	21
	davon Ersatzplanstellen (14)		(5)	(1)			(3)	(1)						
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	744	144	32	82	23	7	-	98	26	52	20	-	-
	davon Ersatzplanstellen (1)													
	nachgeordneter Bereich b)	2 142	277	28	74	112	64	-	55	17	27	8	4	-
	davon Ersatzplanstellen (1)													
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 422	184	54	85	40	2	3	20	10	10	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen (10)													
	nachgeordneter Bereich b)	37 779	22 453	2 678	6 382	7 386	5 053	955	510	240	268	1	-	1
	davon Ersatzplanstellen (44)		(8)	(1)	(3)	(4)								
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	1 240	109	30	64	11	1	3	66	15	33	18	-	-
	davon Ersatzplanstellen (5)													
	nachgeordneter Bereich b)	4 404	1 248	103	291	523	244	88	38	21	13	4	-	-
	davon Ersatzplanstellen (19)		(8)			(2)	(6)							
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a)	682	108	19	42	21	15	11	34	14	16	4	-	-
	davon Ersatzplanstellen (4)		(2)		(2)									
	nachgeordneter Bereich b)	975	39	9	12	14	4	-	-	-	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozia- les..... a)	861	106	16	42	18	16	14	32	15	16	-	1	-
	davon Ersatzplanstellen (10)													
	nachgeordneter Bereich b)	627	14	5	4	4	-	1	7	1	6	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen (6)													
12	Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur..... a)	773	66	12	23	21	7	3	33	9	16	7	-	1
	davon Ersatzplanstellen (3)													
	nachgeordneter Bereich b)	7 015	2 497	140	390	1 087	802	80	35	14	18	1	2	-
	davon Ersatzplanstellen (6)		(4)			(1)	(3)							
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 146	252	56	125	63	8	-	55	13	42	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	23 788	10 681	525	1 174	5 948	2 846	188	345	165	127	49	4	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen												
			Besoldungsordnung A												
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst						
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	392	20	6	9	3	2	-	19	6	7	6	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	652	34	6	19	3	3	4	14	9	5	-	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(1)													
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	790	78	16	43	12	3	4	29	8	9	9	-	3	
	davon Ersatzplanstellen	(2)													
	nachgeordneter Bereich b)	1 557	164	7	38	60	28	31	6	4	2	-	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)													
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	325	39	5	16	6	1	11	17	13	1	3	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)			(1)			(1)			(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	372	77	2	11	31	28	5	2	1	-	1	-	-	
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	16	4	8	3	1	-	18	4	12	2	-	-	
20	Bundesrechnungshof..... a)	698	98	20	52	18	8	-	11	4	7	-	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)													
	nachgeordneter Bereich b)	507	48	12	30	5	-	1	-	-	-	-	-	-	
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit..... a)	89	3	-	1	2	-	-	2	2	-	-	-	-	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	585	80	12	28	17	12	11	21	8	9	4	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(5)													
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	672	72	9	25	11	10	17	41	16	17	8	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(4)													
	nachgeordneter Bereich b)	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	18 402	3 078	578	1 225	641	406	229	1 086	329	554	188	1	14	
	davon Ersatzplanstellen	(102)	(4)		(2)	(2)			(1)			(1)			
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 557	59 040	6 758	16 041	22 738	11 972	1 533	1 277	521	556	164	10	26	
	davon Ersatzplanstellen	(93)	(25)	(2)	(3)	(7)	(12)	(1)	(1)					(1)	
	Insgesamt.....	141 958	62 118	7 336	17 265	23 379	12 377	1 762	2 362	850	1 110	352	11	40	
	davon Ersatzplanstellen	(195)	(29)	(2)	(5)	(9)	(12)	(1)	(2)			(1)		(1)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**B. Übersicht über
die Planstellen der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016**

a) =Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes

b) =nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R									
					R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	15
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	347	-	-	3	1	38	3	231	-	-	52	19	-
	nachgeordneter Bereich b)	122	-	-	-	-	1	-	-	-	1	27	93	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	82	-	-	2	-	19	-	61	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	13	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	16	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a)	445	1	1	19	1	57	3	292	-	-	52	19	-
	Summe nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)..... b)	137	-	-	-	-	1	-	-	-	1	29	106	-
	Insgesamt.....	582	1	1	19	1	58	3	292	-	1	81	125	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**C. Übersicht über
die Planstellen der Professorinnen und Professoren,
Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen
und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen		
			Besoldungsordnung W		
			W 3	W 2	W 1
1	2	3	4	5	6
05	Auswärtiges Amt..... a)	4	1	3	-
06	Bundesministerium des Innern..... nachgeordneter Bereich b)	42	8	34	-
08	Bundesministerium der Finanzen..... nachgeordneter Bereich b)	40	9	31	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale In- frastruktur..... nachgeordneter Bereich b)	1	-	1	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	448	199	108	141
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	4	1	3	-
	Summe nachgeordnete Bereiche..... b)	531	216	174	141
	Insgesamt.....	535	217	177	141

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen						
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20	Bundesrechnungshof..... a) nachgeordneter Bereich b)	90 40	- -	- -	1 -	6 3	3 10	2 2	- -	40 14
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informati- onsfreiheit..... a) davon Ersatzstellen	16 (1)	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a) davon Ersatzstellen	167 (3)	1	12	8 (1)	7	9	15	2	3
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	294	3	12	2	3	35	6	3	10
	Summe oberste Bundesbehörden..... a) davon Ersatzstellen	8 639 (26)	37	193 (1)	195 (1)	107 (2)	405	374 (1)	102	662 (3)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b) davon Ersatzstellen	96 862 (83)	41	338 (1)	1 154 (1)	1 262 (3)	2 003 (4)	3 522	1 263 (8)	6 271 (8)
	Insgesamt..... davon Ersatzstellen	105 500 (108)	78	531 (1)	1 349 (2)	1 369 (4)	2 407 (4)	3 896 (1)	1 365 (8)	6 932 (11)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden
b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8 Kr. 8a	7 Kr. 7a	6	5	4 Kr. 4a	3 Kr. 3a	2	1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	79	15	-	32	9	8	2	-	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	10	1	-	2	2	1	-	1	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 087	196	83	235	65	52	122	16	1
	davon Ersatzstellen	(4)			(2)					(1)
02	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	2	-	7	4	1	-	-	-
03	Bundesrat..... a)	78	17	22	1	1	2	3	1	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	586	37	59	73	84	28	27	1	-
	nachgeordneter Bereich b)	1 749	99	2	124	544	23	279	9	-
05	Auswärtiges Amt..... a)	2 282	329	1	669	398	276	141	26	-
	davon Ersatzstellen	(2)								
	nachgeordneter Bereich b)	90	6	-	18	16	6	19	16	-
06	Bundesministerium des Innern..... a)	359	89	6	116	37	18	24	-	-
	davon Ersatzstellen	(6)			(4)	(1)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	12 465	2 351	173	1 145	2 733	121	2 940	165	-
	davon Ersatzstellen	(22)	(2)		(4)	(15)		(1)	(1)	
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	475	87	9	160	103	17	44	18	-
	nachgeordneter Bereich b)	1 108	215	22	213	460	11	25	12	-
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	386	100	7	144	35	15	8	1	-
	nachgeordneter Bereich b)	4 903	742	24	875	1 653	133	690	45	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	457	171	14	137	3	16	10	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	1 909	305	51	248	294	13	56	4	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a)	197	92	8	59	3	10	1	-	-
	davon Ersatzstellen	(2)						(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	2 291	279	113	536	436	40	146	24	-
	davon Ersatzstellen	(1)								
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	408	134	9	68	79	18	21	3	-
	davon Ersatzstellen	(2)	(1)			(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	456	65	9	77	66	7	10	-	-
	davon Ersatzstellen	(5)								
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	438	129	13	101	33	14	20	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	14 187	3 282	1 371	3 771	1 914	139	232	23	-
	davon Ersatzstellen	(49)	(1)		(14)	(21)	(1)		(1)	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	492	168	5	128	118	-	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	54 418	6 822	3 942	10 601	15 666	3 466	9 534	190	-
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	162	54	7	41	17	10	1	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	911	237	24	69	72	11	82	2	-
	davon Ersatzstellen	(1)								
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	314	78	4	69	44	19	6	-	-
	davon Ersatzstellen	(1)					(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 857	180	23	199	216	37	47	5	-
	davon Ersatzstellen	(3)				(1)				
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	181	44	4	38	15	15	5	-	-
	davon Ersatzstellen	(4)			(1)	(1)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	482	23	-	40	91	6	14	3	-
	davon Ersatzstellen	(4)				(1)				
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	71	22	2	5	18	6	2	-	-
	davon Ersatzstellen	(1)				(1)				
20	Bundesrechnungshof..... a)	90	7	16	2	5	8	1	1	-
	nachgeordneter Bereich b)	40	-	3	5	2	1	-	-	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8 Kr. 8a	7 Kr. 7a	6	5	4 Kr. 4a	3 Kr. 3a	2	1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations- freiheit..... a)	16	4	1	7	3	1	-	-	-
	davon Ersatzstellen	(1)				(1)				
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung..... a)	167	59	9	22	5	9	6	-	-
	davon Ersatzstellen	(3)				(2)				
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	294	79	16	76	16	18	15	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	8 639	1 911	294	2 187	1 091	561	456	68	1
	davon Ersatzstellen	(26)	(1)		(7)	(7)	(2)	(1)		(1)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	96 862	14 602	5 756	17 918	24 158	4 013	14 070	496	-
	davon Ersatzstellen	(83)	(3)		(18)	(37)	(1)	(1)	(2)	
	Insgesamt..... a)	105 500	16 512	6 050	20 104	25 248	4 573	14 526	564	1
	davon Ersatzstellen	(108)	(4)		(25)	(44)	(3)	(2)	(2)	(1)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

E. Übersicht über
die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2016

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	davon	
			oberste Bundesbehörde	nachgeordneter Bereich
1	2	3	4	5
B 10	Generale.....	3	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	25	5	20
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.....	46	5	41
B 6	Brigadegenerale, Flotillenadmirale usw.....	122	14	108
	zusammen Generale.....	196	25	171
B 3	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	358	68	290
B 2	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	1	-	1
A 16	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	952	20	932
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	3 638	372	3 266
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	6 191	131	6 060
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.....	3 128	61	3 067
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	3 474	31	3 443
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	7 614	-	7 614
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante zur See.....	6 889	1	6 888
A 9	Leutnante, Leutnante zur See.....	4 908	-	4 908
	zusammen übrige Offiziere.....	37 153	684	36 469
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	4 265	65	4 200
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner.....	9 908	48	9 860
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	22 298	-	22 298
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	23 953	-	23 953
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	16 942	-	16 942
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	16 604	-	16 604
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	6 887	-	6 887
	zusammen Unteroffiziere.....	100 857	113	100 744
A 5 + Z	Oberstabsgefreite.....	23 368	-	23 368
A 5 (StG)	Stabsgefreite.....	3 594	-	3 594
A 4 + Z	Hauptgefreite.....	7 401	-	7 401
A 4	Obergefreite.....	4 176	-	4 176
A 3 + Z	Gefreite.....	2 181	-	2 181
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	1 913	-	1 913
	zusammen Mannschaften.....	42 829	25	42 804
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	180 839	822	180 017
	nachrichtlich: Freiwilligen Wehrdienst Leistende.....	12 500	-	12 500
	Reservistendienst Leistende.....	2 500	-	2 500

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2014

ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2015		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehaltsempfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2015 (in Euro)			
		Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	44	11	-	-	-	-	5 590	3 080	2 130	1 550
02	Deutscher Bundestag.....	493	214	2	13	63	-	4 910	3 130	1 950	1 340
03	Bundesrat.....	33	10	-	-	-	-	4 260	3 140	1 450	1 030
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	872	342	6	23	62	-	4 310	2 980	2 170	1 260
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.....	109	54	-	3	65	-	4 720	3 250	2 330	1 370
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.....	256	42	2	19	63	1	4 460	2 540	1 630	1 250
05	Auswärtiges Amt.....	1 761	837	3	86	64	-	5 070	3 280	2 240	1 470
06	Bundesministerium des Innern, davon.....										
	Geschäftsbereich ohne Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	2 622	947	23	155	63	1	4 500	3 050	2 120	1 330
	Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	9 060	2 499	84	574	59	5	4 300	2 890	2 100	840
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	1 853	723	9	115	64	-	4 930	3 110	2 210	1 400
08	Bundesministerium der Finanzen...	17 293	9 842	137	651	63	3	4 540	2 980	2 210	1 510
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	2 744	840	9	130	64	2	4 210	3 030	1 960	1 310
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	942	319	-	45	65	-	4 090	3 150	2 120	1 210
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	610	229	3	30	64	-	5 110	3 260	2 110	1 360
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	4 154	1 663	22	182	63	-	4 260	3 070	1 980	1 430
14	Bundesministerium der Verteidigung, davon.....										
	ziviler Bereich.....	18 015	6 946	77	598	63	-	4 250	2 990	2 000	1 410
	militärischer Bereich.....	70 070	21 494	38	2 089	54	-	4 050	2 940	2 330	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.	390	127	2	23	64	-	4 280	3 190	2 230	1 400
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	504	103	2	33	65	-	4 220	3 210	2 050	1 320
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	357	138	2	17	64	-	4 740	3 020	1 930	1 190
19	Bundesverfassungsgericht.....	31	15	-	4	65	-	5 010	3 400	2 000	1 320
20	Bundesrechnungshof.....	539	205	1	27	64	-	4 760	3 230	2 180	1 430
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	307	78	1	6	62	-	4 790	3 300	2 260	1 490

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

F. Übersicht über
die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
im Haushaltsjahr 2014
ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2015		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehaltsempfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2015 (in Euro)			
		Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	449	155	2	16	65	-	4 770	3 260	2 320	1 150
	Summe.....	133 508	47 833	425	4 839		12				
	Durchschnitt.....					59		4 230	2 970	2 240	1 370

Zu Einzelplan 04 (Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt): einschl. Bundesnachrichtendienst und Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Zu Einzelplan 04 (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien): einschl. Bundesarchiv, Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Zu Einzelplan 06 (Bundespolizei und Bundeskriminalamt) und 14 (militärischer Bereich): gesondert ausgewiesen wegen besonderer Altersgrenzen

Zu Einzelplan 14 (militärischer Bereich): Versorgungsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und nach dem Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersAnpG).

Zu Spalte 7: Ohne Berücksichtigung der Bereiche mit besonderen Altersgrenzen (Bundespolizei und Bundeskriminalamt sowie militärischer Bereich) liegt das durchschnittliche Alter bei Eintritt in den Ruhestand bei 63 Jahren.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
04	<p>Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft sowie der Fernsehveranstalter</p> <p>Rechtsgrundlage: Filmförderungsgesetz (FFG)</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft (Kinofilm)</p> <p>verpflichtet: Kinobetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66a FFG), Fernsehveranstalter (§ 67 FFG)</p> <p>begünstigt: insbesondere Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Unternehmen der Videowirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: abhängig vom Umsatz 2014</p>	46,55	46,55	49,80
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Rechtsgrundlage: § 16 bis 16q des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	220,63	220,63	196,47
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten</p> <p>verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	7,99	7,99	7,41
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	0,01	0,01	0,01
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen</p>	0,01	0,01	0,01

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
08	verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bezeichnung: Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation	12,00	12,00	12,00
	Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation Abgabezweck: Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	verpflichtet: Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG begünstigt: Museumsstiftung Post und Telekommunikation Bezeichnung: Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	6,50	6,50	12,80
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,10	0,10	0,04
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderzahlungen</u>	13,70	13,70	34,93
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3a und 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
08	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	431,00	140,00	140,00
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,03	0,03	0,03
	Rechtsgrundlage: § 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz				
verpflichtet: siehe Jahresbeitrag				
begünstigt: siehe Jahresbeitrag				
zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.				
08	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	5,77	6,04	5,49
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind				

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
	<p>begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind</p> <p><u>Einmalige Zahlung</u></p>	-	-	-
	<p>Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH</p>			
	<p>verpflichtet: siehe Jahresbeitrag</p>			
	<p>begünstigt: siehe Jahresbeitrag</p> <p><u>Sonderbeitrag</u></p>	-	-	-
	<p>Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz</p>			
	<p>verpflichtet: siehe Jahresbeitrag</p>			
	<p>begünstigt: siehe Jahresbeitrag</p>			
	<p>zu den Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen</p>			
08	<p>Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote</p>	1,20	0,90	1,26
	<p>Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p>			
	<p>Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz</p>			
	<p>verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Mindestanteil an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird</p>			
	<p>begünstigt: Bund</p>			
09	<p>Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen</p>	1,94	1,92	1,75
	<p>Rechtsgrundlage: § 45 des Telekommunikationsgesetzes</p>			
	<p>Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit</p>			
	<p>verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste</p>			
	<p>begünstigt: der Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH</p>			
10	<p>Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft</p>	-	-	-
	<p>Rechtsgrundlage: Absatzfondsgesetz</p>			
	<p>Abgabezweck: zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft</p>			
	<p>verpflichtet: Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
	begünstigt: Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft zu Spalte 2: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. Februar 2009 wesentliche Teile des Absatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.			
10	Bezeichnung: Abgaben zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft Rechtsgrundlage: Holzabsatzfondsgesetz Abgabezweck: Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft verpflichtet: Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft begünstigt: deutsche Forst- und Holzwirtschaft zu Spalte 2: Das BVerfG hat am 12. Mai 2009 wesentliche Teile des Holzabsatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.	-	-	-
10	Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds Rechtsgrundlage: § 37 ff. des Weingesetzes Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft begünstigt: deutsche Weinwirtschaft	10,80	10,80	10,90
10	Bezeichnung: Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds Rechtsgrundlage: Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz Abgabezweck: Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen verpflichtet: Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben begünstigt: durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte zu den Spalten 3 bis 5: Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.	-	-	-
10	Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose Rechtsgrundlage: Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker verpflichtet: Zucker- und Isoglucosehersteller begünstigt: EU-Haushalt	35,10	35,10	35,10
10	Bezeichnung: Abgabe im Milchbereich Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Kapitel III Abschnitt III	-	300,00	163,00

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
10	<p>Abgabezweck: Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten; Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen</p> <p>verpflichtet: Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten</p> <p>begünstigt: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: Regelung läuft Ende des Quotenjahres 2014/2015 aus.</p> <p>Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz</p> <p>Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)</p>	12,40	12,14	13,74
11	<p>Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung</p> <p>verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen</p> <p>begünstigt: Milcherzeuger</p> <p>zu Spalte 5: Angaben geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung</p>	k. A.	345,00	348,82
11	<p>Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>zu Spalte 3: Vorbehaltlich der Verabschiedung und Genehmigung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 361 SGB III</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Unternehmer</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses</p> <p>zu Spalte 3: Vorbehaltlich der Verabschiedung und Genehmigung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit.</p>	k. A.	1 320,00	1 296,14

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
11	<p>Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 77 SGB IX</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Absatz 5 SGB IX)</p> <p>verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen</p> <p>begünstigt: schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden</p>	k. A.	547,20	545,30
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 137a Absatz 8 i. V. m. § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen</p> <p>zu Spalte 3: geschätzt</p>	13,00	4,60	-
15	<p>Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus-Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil)</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (befristet bis zum 31. Dezember 2014)</p> <p>verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten</p> <p>begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>	-	-	156,20
15	<p>Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p>	22,49	22,49	21,33

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgelt-systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufende Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgelt-systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: ausbildende Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p>	1 400,00	1 375,00	1 350,00
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.</p>	15,75	15,75	16,87

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2		3	4	5
15	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger	22,53	32,78	32,04
	begünstigt:	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen			
	zu den Spalten 3, 4 und 5:	geschätzt			
	Bezeichnung:	fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses			
	Rechtsgrundlage:	§ 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.			
15	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger	22,00	21,80	21,50
	begünstigt:	Gemeinsamer Bundesausschuss			
	zu Spalte 3:	geschätzt			
	Bezeichnung:	Qualitätssicherungszuschläge			
	Rechtsgrundlage:	§ 17b Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 7 Nummer 7 des Krankenhausentgeltgesetzes			
	Abgabezweck:	Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.			
15	verpflichtet:	Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger	k. A.	57,70	78,50
	begünstigt:	Landesgeschäftsstellen und Krankenhäuser			
	zu den Spalten 3, 4 und 5:	geschätzt			
	Bezeichnung:	Finanzierung der Gesellschaft für Telematik			
	Rechtsgrundlage:	§ 291a Absatz 7 Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010			
	Abgabezweck:	Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.			
	verpflichtet:	Spitzenverband Bund der Krankenkassen			
	begünstigt:	Gesellschaft für Telematik			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>	k. A.	-	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>	k. A.	-	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.</p> <p>verpflichtet: Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 2 Absatz 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p>	k. A.	k. A.	k. A.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 3c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.</p> <p>verpflichtet: Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses</p>	k. A.	6,16	4,99
15	<p>Bezeichnung: Notdienstpauschale nach dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG)</p> <p>Abgabezweck: Apotheken erhalten für geleistete (Voll-)Notdienste einen pauschalen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird aus dem dafür errichteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes der Apotheken (NNF) des vom Bund beliebigen Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bezahlt. Dazu zieht der NNF 16 Cent pro abgegebene Packung von ANSG relevanten Fertigarzneimitteln (gesetzlich eingeführter Erhöhungsbeitrag des Festzuschlags für diesen Zweck) von allen Apotheken ein. Der sich daraus ergebende Betrag wird für die geleisteten Notdienste an die Apotheken quartalsweise ausgeschüttet.</p> <p>verpflichtet: alle Apotheken (einschließlich ausländischer Versandapotheken)</p> <p>begünstigt: alle Apotheken, die Notdienst leisten</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p> <p>zu Spalte 5: Die Abgaben sind erst ab August 2013 angefallen.</p>	113,00	113,00	113,00
16	<p>Bezeichnung: Abwasserabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes</p> <p>Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers</p> <p>verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)</p> <p>begünstigt: Länder</p>	k. A.	k. A.	251,29

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2016	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
1	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG)	98	Kultur	1 985	1 921	1 836
2	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	1 900	1 900	1 911
3	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	1 800
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	1 194	1 171	1 148
5	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	1 000	1 000	1 038
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	720	720	738
7	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	66	Verkehr	662	640	619
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	650	650	650
9	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	619	600	582
10	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	590	590	589
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	530	530	530
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	91	Finanzen	463	425	353
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 57 EnergieStG)	19	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	400
14	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	350	350	350
15	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	257	257	257
16	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	76	Verkehr	230	200	180

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2016	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
17	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	180	180	197
18	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	160	160	160
19	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	160	160	153
20	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) (§ 53b EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	100	100	70

Anmerkung: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand Juni 2015. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom Mai 2015).

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2016	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	8 464	8 256	8 054
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 653	1 602	1 551
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	799	774	748
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a EStG n. F.)	4	Soziales	782	795	820
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Nr. 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	336	326	342
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	179	179	179
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	159	159	159
8	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Fahrzeughalter; Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	115
9	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent (§ 40b EStG)	12	Soziales	106	110	115
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	84	82	81
11	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	51	49	47

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2016	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
12	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	40	38	38
13	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	34	32	30
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 24. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

Anmerkung: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Juni 2015. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom Mai 2015).

Übersichten - Teil IX:

20 größte Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2016 Mio. €	Soll 2015 Mio. €	Ist 2014 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903 6092	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Energetisch Sanieren - CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm" an die KfW	58	1 507	1 365	1 066
2	0903	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1 282	1 085	1 169
3	1003	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	11	490	434	393
4	0902	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	36	437	420	430
5	0901	Innovationsförderung, zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	21	404	408	385
6	1201	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut im Güterverkehrssektor	52	387	384	195
7	0903 1602 6092	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	18	374	356	262
8	6092	Strompreiskompensation	17	245	203	313
9	1606	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	62	217	365	342
10	1606	Förderung des Städtebaus nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	53	191	171	144
11	6092	Energieeffizienzfonds	16	180	140	29
12	0902	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	37	115	116	144
13	0903	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	113	116	117
14	1210	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	51	107	106	20
15	1001	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	100	100	125
16	0902	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	25	62	63	63
17	1210	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	48	58	58	54
18	0405	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	42	48	50	59
19	0820	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	8	45	56	50
20	0903 6002	Steigerung der Energieeffizienz	15	34	19	14

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2014	Soll 2015	veran- schlagt 2016	Folgejahre (insge- samt) 2017 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	A. ÖPP-Projekte							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahmen							
1201 823 11 (bis 2015 1209 823 11)	A 8, Augsburg W-München Allach	843	172	25	26	620	30 (2037)	
	A 4, Herleshausen (Landesgrenze Hessen/Thüringen)-Gotha	672	128	16	17	511	30 (2037)	
	A 1, AK Bremen-AD Buchholz	1 003	156	27	29	791	30 (2038)	
	A 5, Offenburg-Malsch	666	76	16	17	557	30 (2039)	
	A 8, Ulm/Elchingen-Augsburg/W	1 345	174	26	28	1 117	30 (2041)	
	A 9, AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern	406	122	12	12	260	20 (2031)	
	A 7, AD Hamburg-NW-AD Bordes- holm	1 479	3	13	137	1 325	30 (2044)	
	b) neue Maßnahmen							
	A 94 Forstinning - Markt	1 100	-	-	56	1 044	30 (2046)	
	A 6, Wiesloch-Rauenberg-AK Weinsberg	1 300	-	-	-	1 300		
	A 7, AS Göttingen-AD Salzgitter	1 000	-	-	58	942	30 (2046)	
	A 10/A 24 AS Neuruppin-AD Pan- kow	1 200	-	-	-	1 200		
	A 1, AS Münster/Nord-AK Lotte/ Osnabrück und A 30 Rheine/N-AK Lotte/Osnabrück	1 300	-	-	-	1 300		
	A 44, Diemelstadt-Kassel/Süd	600	-	-	-	600		
	A 61, Landesgrenze Rheinland- Pfalz/Baden-Württemberg-Worms	800	-	-	-	800		
	A 4, Erhaltungsprojekt Gotha - Lan- desgrenze Thüringen/Sachsen	1 000	-	-	-	1 000		
	E 233 AS Meppen (A 3) - AS Clop- penburg (A 1)	1 600	-	-	-	1 600		
	A 3 AK Biebelried-AK Fürth/Erlan- gen	2 400	-	-	-	2 400		
	A 20 Elbquerung im Zuge der A 20 (F-Modell)	600	-	-	-	600		

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2014	Soll 2015	veran- schlagt 2016	Folgejahre (insge- samt) 2017 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 14	I. Hochbau							
	a) laufende Maßnahmen							
1408 517 09 (bis 2015: 1412 517 09)	Fürst-Wrede-Kaserne, München	164	46	10	10	98	20 (2028)	
aus 1407 553 69	Simulatoren Ausbildung NH 90	682	262	51	52	317	15 (2022)	
1407 532 01 (bis 2015: 1407 Tgr. 56)	IT-Projekt HERKULES	6 150	4 861	648	641	-	10 (2016)	94
Summe Teil A.		26 310	6 000	844	1 083	18 484		
Epl. 12	B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahme							
1201 823 12/ 1201 823 22 (bis 2015: 1210 823 12/823 22)	noch 5 laufende Bundesfernstraßenmaßnahmen	3 909	3 729	84	59	37	15 (2018)	
Summe Teil B.		3 909	3 729	84	59	37		

Differenzen durch Rundung möglich

- zu Spalte 2: Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung) / untergliedert nach I. Hochbau, II. Tiefbau, III. Sonstige sowie a) laufende Maßnahme und b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt
- zu Spalte 8: maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 1 000 €	Soll 2015 1 000 €	Ist 2014 1 000 €
1	2	3	4	5
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt			
0432	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 542 02.	-	-	726
0452	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 686 12.	-	-	457
0454	Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	-
05	Auswärtiges Amt			
0504	Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland			
272 01	Zuschüsse von der EU		-	-
06	Bundesministerium des Innern			
0601	Gesellschaft und Verfassung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 14.	-	-	294
0603	Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des europäischen Flüchtlingsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 11.	-	-	12 134
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) Korrespondierende Ausgabetitel: 684 10.	-	-	-
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Integrationsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 17.	-	-	12 113
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Rückkehrfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 18.	-	-	-
0610	Sonstige Bewilligungen			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 687 07.	-	-	-
0612	Bundesministerium			
272 02	Zuschuss der EU für Maßnahmen der Auseinandersetzung mit terroristischen und extremistischen Bestrebungen und einer Aufklärungskampagne zu Gefahren von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	-
0614	Statistisches Bundesamt			
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu den Kosten statistischer Erhebungen Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 539 09 und 812 01.	-	-	-
0615	Bundesverwaltungsamt			
272 02	Zuschüsse der europäischen Union zu Kosten von Gemeinschaftsaufgaben Korrespondierende Ausgabetitel: Hgr. 4 und Hgr. 5.	-	-	658

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 1 000 €	Soll 2015 1 000 €	Ist 2014 1 000 €
1	2	3	4	5
0616	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie			
272 01	Zuschuss der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vermessungsprojekten Korrespondierende Ausgabetitel: Tgr. 01 und Tgr. 03.	-	-	2
0623	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union für Maßnahmen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 04.	-	-	30
0624	Bundeskriminalamt			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 532 04 und 544 01.	-	-	36
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Sicherheit) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
0625	Bundespolizei			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union und der Vereinten Nationen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 04 und 532 05.	-	-	2 078
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Außengrenzenfonds der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	19 731
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Grenzen) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe			
272 09	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 525 01, 544 01 und 632 01.	-	-	645
0629	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 532 06, 544 01, 811 01 und 812 01.	-	-	2 991
0634	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 525 01.	-	-	-
0635	Bundeszentrale für politische Bildung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	243
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz			
0712	Bundesministerium			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0711 Tit. 545 01 und Kap. 0712 Tit. 532 07.	-	-	-
0718	Bundesamt für Justiz			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0711 Tit. 545 01, Kap. 0718 Tit. 511 01, 532 01 und 812 02.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 1 000 €	Soll 2015 1 000 €	Ist 2014 1 000 €
1	2	3	4	5
0719	Deutsches Patent- und Markenamt			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 422 01, 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 532 01, 539 99 und 812 02.	-	-	316
08	Bundesministerium der Finanzen			
0811	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben			
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Korrespondierende Ausgabetitel: 526 02 und Kap. 0813 Tit. 539 99.	-	-	-
346 01	Zuschüsse für Investitionen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0813 Tit. 812 01.	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie			
0902	Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren			
346 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Korrespondierende Ausgabetitel: 882 03.	-	-	145 215
0910	Sonstige Bewilligungen			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0903 Tit. 683 01, Kap. 0904 Tit. 687 01, Kap. 0916 Tit. 427 39, 526 32, 527 31, 545 31 und 547 31.	-	-	3
0912	Bundesministerium			
271 01	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 422 01, 427 09, 428 01 und 527 01.	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft			
1004	Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge			
272 01	Einnahmen aus Beteiligungen der EU-Strukturfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 671 03.	-	-	457
272 02	Sonstige Einnahmen	-	-	1 408
272 03	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für Programme und Vorhaben zum Schutz des Waldes in der Union gegen Luftverschmutzung und Brände	-	-	364
272 04	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für die Projekteinheit "Nationale Vernetzungsstelle" für den ländlichen Raum Korrespondierende Ausgabetitel: 671 02.	-	-	320
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales			
1106	Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF,			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Globalisierungsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 686 21, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01 und 527 01.	-	-	2 305

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 1 000 €	Soll 2015 1 000 €	Ist 2014 1 000 €
1	2	3	4	5
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0603 Tit. 684 16, Kap. 0902 Tit. 686 05, 686 07, 686 08, 686 10, Kap. 0912 Tit. 427 09, Kap. 1101 Tit. 685 11, Kap. 1105 Tit. 686 01, Kap. 1106 Tit. 686 11, 686 12, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01, Kap. 1602 Tit. 686 06, Kap. 1606 Tit. 686 05, Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, Kap. 1703 Tit. 684 12, 684 21, 684 22, Kap. 1712 Tit. 422 01, 427 99, 428 01, Kap. 3002 Tit. 685 20, 685 41, 685 42, 685 43, Kap. 3003 Tit. 685 07, 685 16, Kap. 3004 Tit. 683 24 und Kap. 3012 Tit. 427 09.	-	-	436 208
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 687 32.	-	-	-
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten Korrespondierende Ausgabetitel: 686 41, 686 42, Kap. 1112 Tit. 422 01 und 428 01.	-	-	-
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur				
1201 Bundesfernstraßen				
272 21	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Entwicklung eines euro- päischen Mautsystems Korrespondierende Ausgabetitel: 526 22.	-	-	-
1210 Sonstige Bewilligungen				
271 01	Erstattungen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 532 05.	-	-	32
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Bundesprogramm Verkehrsinfrastruktur Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1201 Tit. 743 32, 743 42, Kap. 1202 Tit. 891 04, Kap. 1203 Tit. 752 02, Kap. 1210 Tit. 532 15, 532 18 und Kap. 1212 Tit. 427 99.	-	-	106 680
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union für transeuropäische Netze Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1201 Tit. 532 04, 743 12, Kap. 1202 Tit. 891 03, Kap. 1203 Tit. 752 01, Kap. 1210 Tit. 532 19 und Kap. 1212 Tit. 422 01.	-	-	45 974
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1211 Tit. 545 01.	-	-	-
15 Bundesministerium für Gesundheit				
1511 Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1503 Tit. 531 01, Kap. 1504 Tit. 544 01, 684 05, 686 01, Kap. 1505 Tit. 532 04, Kap. 1511 Tit. 545 01, Kap. 1512 Tit. 428 01, 527 01, Kap. 1513 Tit. 427 09, 511 01, 527 01, 532 02, Kap. 1514 Tit. 427 09, 527 01, 532 01, 812 02, Kap. 1515 Tit. 427 59, 459 59, 547 51, Kap. 1516 Tit. 422 01, 427 09, 428 01, 428 02, 511 01, 527 01, 532 02, 685 02, 812 01, Kap. 1517 Tit. 427 19, 459 19, 547 11 und 812 11.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 1 000 €	Soll 2015 1 000 €	Ist 2014 1 000 €
1	2	3	4	5
1512	Bundesministerium			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU		-	-
1513	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU		-	633
1514	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU		-	36
1515	Paul-Ehrlich-Institut			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU		-	4 603
1516	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU		-	58
1517	Robert Koch-Institut			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU		-	1 344
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit			
1617	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zum Projekt "Concerted Action" Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	126
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			
1710	Sonstige Bewilligungen			
272 02	Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, 684 04, Kap. 1703 Tit. 684 12, 684 21, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1711 Tit. 543 01, Kap. 1715 Tit. 542 01, 543 01, 544 01, 545 01 und 684 01.	-	-	224
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung			
3004	Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie			
272 01	Einnahmen von der Europäischen Union für Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 3002 Tit. 685 41 und Kap. 3004 Tit. 687 04.	-	-	2 708
60	Allgemeine Finanzverwaltung			
6002	Allgemeine Bewilligungen			
271 01	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 527 01.	-	-	381